

Zusammentritt des Grossen Raths : März

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 18. Hornung 1884.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes auf **Montag den 3. März** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

1. Gesetz betreffend Abänderung des § 17 des Hypothekarkassagesetzes.

Zur ersten Berathung.

1. Gesetz über die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

B. Dekrete.

1. Dekret über Erstellung von Strasseneisenbahnen.

C. Vorträge.

Regierungspräsidium.

1. Ueber die Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Direktion des Innern.

1. Gesuch der vereinigten Wirthe des Kantons um Herabsetzung ihrer Patentgebühren.

Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanz- und Domänendirektion.

1. Gesuch der Grubenanstalt um Befreiung von der Erbschaftsteuer.
2. Nachkredite.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Gesuch um Abänderung der Vorschriften über die Jagd.

Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

D. Anzüge.

1. Anzug Bütigkofer wegen Einführung der Lateinschrift für amtliche Drucksachen.

E. Wahlen.

Von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge der Direktionen, namentlich Strafnachlassgesuche, und andere vorbereitete Geschäfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident

Zyro.

Erste Sitzung.

Montag den 3. März 1884.

Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Zyro.

Der *Namensaufruf* verzeigt 147 anwesende Mitglieder; abwesend sind 115, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Affolter, Am-bühl, v. Bergen (Oberried), Bühlmann, Bürgi (Wangen), Flück, Gouvernon, v. Grünigen (Johann Gottlieb), Karrer, Leuch, Lüthi (Langnau), Marcuard, Marti (Bern), Renfer, Ritschard, Sommer, Viatte, Werder, v. Werdt, Zumsteg; *ohne* Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Amstutz, Anken, Badertscher, Benz, Berger, Beutler, Bläuer, Blösch, Boss, Boy de la Tour, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Chodat, Choquard, Cüenin, Débœuf, Demme, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, Guenat, Hari, Harnisch, Hauert, Henne-mann, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Signau), Horn-stein, Jacot, Jobin, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klein, Kohler (Pruntrut), Kohli, Koller (Münster), Krebs, Kunz, Laubscher, Mägli, Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Meyer (Gondiswyl), Minder, Monnin, Morgen-thaler, Müllhaupt, Naine, Rätz, Reber, Reisinger, Riat, Rieben, Rieder, Robert, Rosselet, Roth, Röthlisberger, Sahli, Schär, Schmid (Burgdorf), Schmid (Laupen), Schwab, Seiler, Stämpfli (Boll), Steinhauer, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Simon Chr.), Streit, Tièche (Reconvillier), Thönen, Tschanen (Dettligen), Tschanz, Weber (Biel), Weber (Langenthal), Wiedmer, Willi, Wolf, Zaugg, Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Diessbach), Zingg (Erlach), Zumkehr.

Nach Eröffnung der Sitzung bezeichnet der Herr Präsident an Platz des wegen Krankheit abwesenden Herrn Staatsschreibers Berger zum provisorischen Protokollführer Herrn Hofmann-Moll.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session statt-gefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Nach diesem Vortrage sind an Platz der verstorbenen Herren Häsler und Friedli und der ausgetretenen Herren Batschelet, Zesiger, Kilchenmann, Baud, Ritschard und J. v. Grünigen gewählt:

1. im Wahlkreise *Zweilütschinen*: Herr Christian *Bläuer*, Landwirth in Grindelwald;
2. im Wahlkreise *Burgdorf*: Herr Ferdinand *Friedli*, Gutsbesitzer in Wynigen;
3. im Wahlkreise *Nidau*: die Herren Gottfried *Biedermann*, Landwirth in Jens, und Jakob *Schneeberger*, Unterweibel in Orpund;
4. im Wahlkreise *Kirchberg*: Herr Johann *Gygax*, Sohn, Landwirth zu Bütigkofen bei Kirchberg;
5. im Wahlkreise *Oberhasle*: Herr Andreas *Klein*, Fabrikant in Meiringen;
6. im Wahlkreise *Unterseen*: Herr Johann *Tschiemer*, Gemeinderath in Unterseen;
7. im Wahlkreise *Schwarzenburg*: Herr Johann *Harnisch*, Amtsnotar in Schwarzenburg.

Gegen diese Wahlen sind keinerlei Einsprachen eingelangt, und da sie auch keinerlei Unregelmässigkeiten darbieten, werden sie gültig erklärt.

Hierauf leisten die neugewählten Mitglieder, welche anwesend sind, nämlich die Herren Biedermann, Schneeberger, Gygax, Tschiemer und Friedli den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandencirculars.

1. *Impfgesetz*.

Der Präsident verliest folgendes Schreiben:

Sumiswald, den 29. Hornung 1884.

Herr Grossrathspräsident!

Meine Frau liegt seit Dienstag an einer Lungen-entzündung schwer krank darnieder, so dass ich verhindert bin, der nächsten Grossrathssitzung beizu-wohnen. Sie wollen deshalb meine Abwesenheit entschuldigen.

Zugleich möchte ich den Grossen Rath ersuchen, das Impfgesetz und dessen Behandlung zu verschieben, indem ich als Präsident der Kommission und als überzeugungstreuer Vertreter des Impfwanges der Behandlung dieser Frage gerne beiwohnen und daran Antheil nehmen möchte. Gefahr im Verzug ist keine, um so weniger, als sich die Reaktion zu Gunsten

des Impfwanges bereits sehr bemerkbar geltend macht.

Mit Hochachtung!

C. Karrer, Grossrath.

Präsident. Ich will fragen, ob Sie dem Wunsche des Herrn Karrer auf Verschiebung des Impfgesetzes entsprechen wollen oder nicht.

Müller (Fürsprecher). Ich bedaure, dass Herr Karrer nicht da ist, allein ich glaube, mich dem neuerdings gestellten Verschiebungsantrage doch nun einmal ernstlich widersetzen zu sollen. Sie haben seinerzeit beschlossen, es habe der Regierungsrath beförderlichst eine Vorlage in dieser Sache vorzulegen, und zwar ist das Wort « beförderlichst » in einer Separatabstimmung ganz besonders betont worden. Nun ist seither eine lange Zeit verstrichen, und es sollte daher die Berathung des Entwurfes einmal stattfinden. Den Standpunkt des Herrn Karrer kennen wir bereits, und neue Gründe wird er nicht anzuführen wissen, so wenig als wir solche anzuführen haben. Uebrigens wird der gleiche Standpunkt, den Herr Karrer einnehmen würde, durch den Herrn Direktor des Innern und durch Mitglieder der Kommission vertreten werden. Zudem frage ich, was wir in der gegenwärtigen Sitzung thun wollten, wenn wir das Impfgesetz verschieben würden.

Herzog. Ich wollte auch fragen, warum man denn den Grossen Rath zusammenberufen habe, wenn das Impfgesetz verschoben wird. Es ist dies gerade das wichtigste Traktandum.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Ich bin auch dafür, dass die Angelegenheit nicht mehr länger verschoben werde. Es handelt sich ja übrigens nur um die erste Berathung.

Scherz. Ich dagegen möchte die Berathung des Gesetzes verschieben. Es scheint mir, es schicke sich nicht, in Abwesenheit des Präsidenten der Kommission die Angelegenheit zu berathen. Gefahr im Verzuge ist nicht vorhanden.

Der Grosse Rath verwirft den Verschiebungsantrag und beschliesst, das Impfgesetz noch in dieser Session zu berathen.

2. *Dekret über Erstellung von Strasseneisenbahnen.* Dieses Dekret wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen, welche vom Bureau bestellt wird aus den Herren *Marti*, als Präsident, *Zumsteg*, *Herzog*, *Zumkehr*, *Viatte*, *Frutiger* und *Probst*.

Strafnachlassgesuch

des Friedrich *Rahwyler*, von Brügg, und seiner Schwester *Rosina Stebler*, geb. *Rahwyler*, am 15. Juli 1880 von den Assisen des Seelandes wegen Brand-

stiftung jedes zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In ihrem Gesuche behaupten die beiden Verurtheilten, unschuldig zu sein, und verlangen gänzliche Begnadigung.

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an, während die Minderheit derselben die Begnadigung der Petenten empfiehlt.

Nussbaum (Worb), als Berichterstatter der Mehrheit der Bittschriftenkommission. Der Verfasser des Strafnachlassgesuches sitzt im Schosse des Grossen Rathes und wird die Angelegenheit näher auseinandersetzen. Er scheint die Ueberzeugung gewonnen zu haben, dass die Petenten unschuldig sind. Allein diese Ueberzeugung stützt sich nur auf die Besprechung mit den Verurtheilten, während sie durch die Akten nicht begründet werden kann. Sind wirklich die Verhältnisse vorhanden, welche im Gesuche angegeben sind, so steht den Verurtheilten der Weg der Revision offen, auf welchem sie vielleicht dazu gelangen, eine nachträgliche Freisprechung zu erwirken. Es ist aber nicht Sache des Grossen Rathes, das Urtheil des Gerichtes aufzuheben. Es stimmt daher die Mehrheit der Kommission dem Antrage des Regierungsrathes auf Abweisung bei.

Hofmann-Moll, als Berichterstatter der Minderheit der Bittschriftenkommission. Ich habe das Begnadigungsgesuch eingereicht, weil ich die Ueberzeugung habe, dass die Petenten unschuldig sind. Der Vertheidiger derselben, Herr Fürsprecher Moser, hat mir gesagt, es seien ihm zwei Leute von Safneren, *Rahwyler* und die *Stebler*, unschuldig verurtheilt worden. Ich habe damals der Sache nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt, bis man mich ersucht hat, mich damit zu befassen. Ich habe die Verurtheilten in der Strafanstalt aufgesucht und mit dem Vorsteher derselben gesprochen. Der Pfarrer der Anstalt gibt ihnen ein ausserordentlich günstiges Zeugnis und spricht die Ansicht aus, dass sie nicht schuldig seien. Ich habe mich auf Ort und Stelle begeben und habe die Akten studirt. Dabei bin ich schliesslich zu dem Resultate gekommen, dass die Leute unschuldig sind, und dass vom Gericht ein Missgriff begangen worden ist. Frau *Stebler* musste 1879 ein Häuschen kaufen, welches im *Hüttenberg* etwa eine Viertelstunde oberhalb *Safneren* auf der Höhe stand. Sie musste es kaufen, weil ihr Mann darauf Bürge gewesen war. Am nämlichen Tage fragte man sie, was sie mit dem Häuschen anfangen wolle, sie habe ja Häuser genug. Sie sagte, man mache etwa ein Feuer dazu, und Alles lachte bei dieser Antwort. Ein Jahr später brannte das Häuschen ab, und zwar nachdem am Samstag vorher in der Nähe ebenfalls ein Brand stattgefunden hatte. Der Bruder der Frau *Stebler*, ein lediger Bursche, ging bis zum *Wirthshause*, um zu fragen, wo es brenne. Als man ihm sagte, es sei das Häuschen, rief er aus: So la mer dä Cheib brenne! Diese beiden Aeusserungen haben den Verdacht erweckt, dass er das Häuschen angezündet habe. Er begab sich nicht auf die Brandstätte, sondern kehrte nach Hause zurück, weil er das Nöthige besorgen wollte, um am folgenden Tage nach *Solothurn* zu gehen.

Dagegen ging die eigentliche Eigenthümerin auf die Brandstätte. In den Akten ist der Nachweis versucht worden, die Eigenthümerin habe aus dem Brande Vortheil ziehen können. Allein dies war nicht möglich. Die Schätzung betrug Fr. 2000, während Fr. 2700 darauf hafteten. Die Frau war allerdings im Glauben, die Schätzung belaufe sich auf Fr. 3000, und in diesem Falle hätte sie einen Profit von 2 bis 300 Fr. machen können. Allein eine Frau, wie die Frau Stebler, welche ein reines Vermögen von Fr. 25,000 hat, zündet wegen Fr. 300 nicht ein Haus an. Der Bruder, der bei ihr wohnte, besitzt ein reines Vermögen von Fr. 18,000. Diese Vermögensbescheinigung habe ich nachträglich zu den Akten gebracht, in denen sich ein Zeugniß von der Gemeinde befand, worin es hiess, dass er kein Vermögen versteure. Allerdings versteuert er in dieser Gemeinde kein Vermögen, allein in der Nachbargemeinde. Dieses Zeugniß hat beim Untersuchungspersonal den Glauben erweckt, man habe es mit einem Manne zu thun, der um Gottes Willen bei seiner Schwester in Safneren wohne. Der Missgriff des Gerichtes ist wahrscheinlich daher gekommen, dass ein Zeuge sagte, er habe zur Zeit des Brandausbruches einen Burschen von dem Häuschen gegen die Wohnung des Rahwyler gehen sehen. Rahwyler hat in Abrede gestellt, dass er dies gewesen sei. Der betreffende Zeuge, Namens Messer, ist ein schlechtes Subjekt, er ist bereits 24 Male bestraft worden, und wenn die Geschwornen ihn gekannt hätten, so würden sie auf sein Zeugniß nichts gegeben haben. Da nach meiner Ueberzeugung im vorliegenden Falle ein Missgriff des Gerichtes vorgekommen ist, so glaube ich, man solle mit der Begnadigung nicht zuwarten, bis das letzte Viertel der Strafzeit herangerückt ist. Die Kommission war getheilter Ansicht, und einzelne Mitglieder erklärten, man könnte vielleicht die Frau begnadigen; allein es liegt kein Grund vor, die beiden Verurtheilten ungleich zu behandeln. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Begnadigung der Petenten auszusprechen.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nichts ist schwieriger als einen Fall zu behandeln wie den vorliegenden. Bei Brandstiftungen kommt es nicht selten vor, dass Leute auf etwas schwache Indizien hin verurtheilt werden. Geständnisse werden selten gemacht, und klare positive Beweise können meist nicht beigebracht werden. Es ist daher nothwendig, in Brandstiftungsfällen die Beweismittel sorgfältig zu sammeln, sie zusammenzustellen und den Geschwornen vorzulegen. Dies ist auch im vorliegenden Falle geschehen. Ich gebe gerne zu, dass die Punkte, welche gegen die Angeklagten geltend gemacht wurden, schwach sind. Ich meinerseits möchte kein bestimmtes Urtheil darüber abgeben, ob wirklich Schuld vorhanden sei oder nicht. Indessen sei es mir erlaubt, auf einige Momente hinzuweisen, welche den Regierungsrath und die Mehrheit der Bittschriftenkommission bewegen haben, den Antrag auf Abweisung zu stellen. Was Frau Stebler betrifft, so glaube ich, dass, wenn nicht das Benehmen ihres Bruders dazu gekommen wäre, sie schwerlich verurtheilt worden wäre. Sie hat allerdings bei Ankauf der Liegenschaft die Aeusserung fallen lassen, welche Herr Hofmann erwähnt hat.

Es war dies eine höchst leichtsinnige Aeusserung, allein solche Aeusserungen kommen nicht selten vor, wenn man im Besitze alter Gebäude ist, denen man gerne los sein möchte. Auf diese Aeusserung hätte ich daher kein grosses Gewicht gelegt. Gravirender in Verbindung mit dieser Aeusserung ist der Umstand, dass Frau Stebler sich in Betreff der Höhe der Brandassekuranzschätzung im Irrthum befand. Als sie am folgenden Tage im Amthause war, stellte es sich heraus, dass sie glaubte, die Schätzung betrage Fr. 3000, während sie nur auf Fr. 2000 sich belief. Gegenüber dem Bruder sind mehr zu seinen Ungunsten sprechende Momente vorhanden, obschon auch da zugegeben werden muss, dass sie nur schwach sind. Im Augenblicke des Brandes war Rahwyler aufgestanden, war sehr rasch angekleidet gewesen und begab sich bis zur nächsten Wirthschaft. Dort sprach er die von Herrn Hofmann erwähnten Worte aus und ging wieder nach Hause. Er wollte am folgenden Tage angeblich nach Solothurn gehen und sei zu diesem Zwecke mitten in der Nacht aufgestanden, um das Pferd zu füttern. Das behauptete die Schwester; er hatte es anfänglich nicht einmal mitgetheilt. Aus Mittheilungen von Zeugen ergibt es sich, dass Rahwyler in der betreffenden Nacht zweimal anders gekleidet gesehen wurde. Ein Zeuge, der allerdings als etwas verdächtig bezeichnet werden muss, von dem aber nicht nachgewiesen ist, dass er irgend welche Ursache gehabt hätte, gegen Rahwyler eine ungünstige Aussage zu machen, befand sich ungefähr eine Stunde vor dem Ausbruche des Brandes im Abtritte und sah aus dem Fensterchen desselben Rahwyler vorbeigehen. Damals trug er eine Blouse und einen Hut, während er das zweite Mal eine Aermelweste und eine Kappe trug. Ein fernerer Zeuge sagte: «Fritz Rahwyler kam von seinem Hause weg zu der Wirthschaft Bratschi; er war vollständig angekleidet und trug halbleinene Hosen, Aermelweste u. s. w.; die Fussbekleidung ist mir unbekannt.» Ein anderer Zeuge sagte: «Rahwyler gab mir keine Antwort, kehrte aber sofort in die Wohnung zurück. Er trug eine Blouse und einen Hut.» Auch Messer, der Hauptzeuge, hat die Kleidung beschrieben: «Er hatte eine blaue Blouse, etwas heitere Hosen und einen grauen Filzhut angezogen.» Ein anderer Zeuge sagte aus: «Ich kann nicht sagen, ob es Rahwyler war oder nicht. Als ich 20 Schritte von meiner Wohnung entfernt war, hörte ich eine Person, ohne Zweifel eine grössere Mannsperson, welche Stiefeln angezogen gehabt haben muss, in einer Entfernung von ungefähr 80 Schritten von der Wirthschaft Bratschi her die Strasse gegen das Schulhaus hinauf, also in der Richtung gegen das Wohnhaus der Wittve Stebler, sehr schnell springen.» So viel ist nun sicher, dass Rahwyler zwei Mal in verschiedenen Kleidungen gesehen wurde, und dass er sich nicht zu dem brennenden Hause begab, sondern in die Wohnung zurückkehrte. Man hat das sehr auffallend gefunden. Er soll früh aufgestanden sein, um die Pferde zu füttern. Er ist dann allerdings am folgenden Tage nach Solothurn gegangen, aber zu Fuss, angeblich weil die Pferde nicht gefüttert gewesen seien. Auch hier ist also ein Widerspruch vorhanden, der schwer zu lösen ist.

Ich habe später eine Aktenergänzung angeordnet. Ein Sträfling im Zuchthause behauptete, es seien

Aeusserungen betreffend die Unschuld des Rahwyler in der Gefangenschaft in Biel gefallen. Ein gewisser Johann Müller deponirte diesfalls: «Als ich in Biel in Gefangenschaft war, kam ein gewisser Samuel Uhlmann von Trub zu uns in die Zelle. Auf meine Frage, wer in der Zelle nebenan immerfort weine, erklärte er, es sei dies ein Rahwyler von Safneren, der beschuldigt sei, ein Haus angezündet zu haben. Er (Uhlmann) werde aber nach Verlauf von vier Jahren einen Brief nach Bern schreiben und darin mittheilen, Rahwyler sei unschuldig, er habe dies gemacht. Auf meine Antwort, so warte dann ihm die Strafe, bemerkte Uhlmann, er unterschreibe den Brief nicht mit seinem Namen. Das sei alles, was er darüber mittheilen könne.» Man konnte die andern Gefangenen ausfindig machen. Ein Albert Fehlmann sagte aus: «Ich befand mich im Juli 1880 in der Gefangenschaft in Biel. In gleicher Zelle befanden sich ein Johann Müller, Dienstmann Trüssel in Biel und ein Tschäppät von Bözingen. Ich habe gehört, dass Müller öfters mit einem Gefangenen in einer Zelle nebenan verkehrte, und dass er alsdann sagte: der ist unschuldig. Namen hat er jedoch nie einen genannt, so dass ich nicht sagen kann, wen es anging. Den Uhlmann vorgenannt habe ich nie gesehen, und habe auch nicht gehört, dass sich Jemand geäußert hätte, er werde nach vier Jahren einen Brief schreiben und darin bemerken, Rahwyler sei unschuldig.» Von Trüssel heisst es in der Abhörung: «Derselbe erklärt, nachdem ihm vorstehendes Schreiben verlesen, in Sachen keine Auskunft geben zu können. Er habe wohl gehört, dass Müller mit Gefangenen in andern Zellen verkehrte, verstanden habe er jedoch nichts.» Den Uhlmann konnte man nicht ausfindig machen, aber es geht aus andern Zeugenaussagen hervor, dass die Geschichte wegen Uhlmann wenigstens theilweise erfunden ist.

Nun wiederhole ich, es ist möglich, dass die Geschwister unschuldig sind, oder wenigstens nur das eine schuldig ist. Ich erlaube mir darüber kein massgebendes Urtheil. Allein die Geschwornen haben nun einmal gesprochen. Die Hauptverhandlung, welche in solchen Fällen immer am wichtigsten ist, hat vor den Geschwornen stattgefunden; diese haben die Aussagen der Zeugen und die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers gehört und gestützt darauf ihr Verdikt abgegeben. Der Regierungsrath hat sich stets auf den Standpunkt gestellt, dass, wenn nicht ganz bestimmte Indizien da sind, welche darauf schliessen lassen, es sei irrthümlich geurtheilt worden, wenn namentlich nicht neue Thatsachen dazu gekommen sind, es nicht seine Sache sei, einen Antrag auf Aufhebung des Urtheils zu stellen. Neue Thatsachen sind im vorliegenden Falle keine zur Hand gebracht worden; denn sonst wäre der Weg der Revision offen gestanden. Ich will es nun dem Grossen Rath überlassen, über das Gesuch zu entscheiden. Ich kann noch beifügen, dass Herr Hofmann in seiner Anschauung nicht allein steht. Auch der Vertheidiger, Herr Fürsprecher Moser in Biel, hat mir gegenüber die bestimmte Ueberzeugung ausgesprochen, dass er die Verurtheilten für unschuldig halte. Ebenso scheint laut einem bei den Akten befindlichen Briefe Herr Bezirksprokurator Bangerter, der allerdings in diesem Falle rekusirt worden ist,

der Ansicht zu sein, dass die Geschwornen ein unrichtiges Verdikt abgegeben haben.

Michel (Fürsprecher). Ich möchte den Grossen Rath sehr davor warnen, den Standpunkt einzunehmen, welchen Herr Hofmann geltend macht. Der Grosse Rath ist in Begnadigungssachen kein Appellationshof, er hat nicht zu untersuchen, ob das Urtheil gerechtfertigt sei oder nicht. Die Geschwornen haben es mit ihrem Gewissen abzumachen, wenn sie ein Schuldig aussprechen. Der Grosse Rath aber soll das Verdikt des Gerichtes respektiren. Der Grosse Rath hat einfach zu untersuchen, ob, unabhängig vom Vergehen und vom Urtheil, Thatsachen eingetreten sind, welche Anlass geben können, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Eine solche Thatsache ist z. B. Krankheit des Verurtheilten. Es wäre gefährlich, so vorzugehen wie Herr Hofmann vorschlägt, und ich unterstütze daher den Antrag auf Abweisung.

Hofmann-Moll. Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass wir das Urtheil des Gerichtes nicht zu kritisiren haben. Ich habe das auch nicht gethan, sondern mich nur dahin ausgedrückt, dass ich glaube, das Gericht habe einen Fehler begangen. Ich habe das Recht, diese Ueberzeugung zu haben und sie hier auszusprechen, und daher will ich nicht das letzte Viertel abwarten, sondern schon jetzt Begnadigung eintreten lassen, nachdem etwas mehr als die Hälfte der Strafzeit verflossen ist. Wir haben es hier nicht mit schlechten Leuten zu thun, sondern mit Leuten, welche 40—50 Jahre im Bauernstande gearbeitet, ehrlich ihr Brod verdient und 20—25,000 Franken erworben haben. Solche Leute begehen wegen einiger hundert Franken kein Verbrechen. Der Einwand, es seien keine neuen Thatsachen vorhanden, ist nicht richtig. Es ist nachgewiesen, dass in den Akten steht, Rahwyler habe kein Vermögen, während jetzt der Beweis beigebracht ist, dass er 18,000 Franken Vermögen besitzt. Rahwyler ist ein etwas eigenthümlicher, linkischer Mensch, und es ist wohl möglich, dass er in der Nacht im Sinn haben konnte, am Morgen nach Solothurn zu fahren, dass er sich aber später entschloss, zu Fuss dahin zu gehen. Ich glaubte, hier meiner Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen. Der Grosse Rath mag nun entscheiden.

Abstimmung.

Für Abweisung nach dem Antrag der Regierung	69 Stimmen.
Für Begnadigung nach dem Antrag Hofmann	42 »

Strafnachlassgesuch

des wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht am 24. November 1883 von der Polizeikammer zu sechs Monaten Arbeitshaus verurtheilten Gottfried Robert *Balmer*, von Laupen, in Bern.

Nach dem Antrag des Regierungsrathes und der

Bittschriftenkommission wird dieses Gesuch abgewiesen.

Anzug

des Herrn *Bütigkofer* wegen Einführung der Antiqua für die amtlichen Drucksachen.

(Siehe Seiten 55 und 118 hievor.)

Bütigkofer. Ich könnte es eigentlich unterlassen, noch etwas zur Begründung dieses Anzuges anzuführen, da ich ihn bereits in der letzten Session begründet habe. Indessen will ich noch einige Worte anbringen, da seitdem einige Zeit verflossen ist. Die Verhandlungen des Grossen Rathes und des Verfassungsrathes und andere amtlichen Erlasse werden in lateinischer Schrift gedruckt. Ich bin aufgefordert worden, dagegen im Grossen Rathe zu reklamiren und zu verlangen, dass die Verhandlungen mit deutschen Lettern gedruckt werden. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob der Regierungsrath kompetent sei, oder ob es nicht vielmehr der gesetzgebenden Behörde selbst zukomme, so wichtige Beschlüsse zu fassen. Man sagt, es solle in nächster Zeit auch in den Schulen die lateinische Schrift eingeführt werden. Ich habe nichts dagegen, dass diese Schrift auch gelernt werde, allein ich möchte die deutsche Schrift beibehalten. Wir haben auf dem Lande viele Bibliotheken, welche nicht mehr benutzt werden könnten, wenn die deutsche Schrift in Vergessenheit gerathen würde. Verschiedene Kantone der Ostschweiz, z. B. Schaffhausen und Thurgau, haben die Frage dem Volke vorgelegt, und dieses hat sich dahin ausgesprochen, dass der Entscheid darüber nicht den Behörden, sondern dem Volke zustehe. Man wird vielleicht einwenden, dass alle Kulturvölker die Antiqua haben, und da auch wir Anspruch auf Kultur machen, so sollten wir auch in dieser Beziehung Schritt halten mit den andern Völkern. So gefährlich ist aber die Sache nicht, und wir können unsere deutsche Schrift ganz gut beibehalten, wenn auch die meisten Staaten die lateinische Schrift besitzen. Ich wünsche zu vernehmen, was eigentlich die Regierung und die Erziehungsdirektion damit beabsichtigen, dass sie die Lateinschrift einführen wollen. Man sagt allerdings, dieselbe sei schöner und kürzer als die unsrige. Ich gebe zu, dass bei uns das Schönschreiben häufig vernachlässigt wird; auch kommt der Mangel an Schönheit der Schrift oft daher, dass den Kindern schlechte Federn gegeben werden. Wenn man dem Schönschreiben mehr Aufmerksamkeit schenken würde, so könnte man auch mit der deutschen Schrift schön schreiben. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen meinen Anzug.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache vor Allem den Grossen Rath darauf aufmerksam, dass es sich bei der Motion des Herrn *Bütigkofer* nur um den Druck der Verhandlungen des Grossen Rathes und der amtlichen Erlasse handeln kann, da in Betreff der

Einführung der Antiqua in den Schulen weder von der Direktion der Erziehung, noch vom Regierungsrathe bis jetzt irgend ein Beschluss gefasst worden ist. Die Schulsynode hat zwar bereits vor einigen Jahren an die Erziehungsdirektion das Gesuch gerichtet, es möchte die Antiqua in den Schulen obligatorisch eingeführt werden, damit diese Schrift nach und nach, vielleicht in 30—40 Jahren, die Frakturschrift verdränge. Ich habe es aber bis jetzt nicht für rathsam gefunden, diesem Gesuche zu entsprechen, und ich gedenke vorläufig in der Weise vorzugehen, dass, wenn neue Lesebücher publizirt werden, dieselben in beiden Schriften gedruckt werden, damit nach und nach nicht nur die Schüler, sondern auch die Eltern sich an die beiden Schriften gewöhnen. Heute handelt es sich aber, wie gesagt, nicht um diese Frage.

Wir wissen, dass heute fast in allen Ländern deutscher Sprache die Frage der Einführung der Antiqua lebhaft besprochen wird, und aus verschiedenen Gründen, die ich kurz berühren will, hat die Einführung dieser Schrift in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Zunächst ist zu erwähnen, dass es keine nationale deutsche Schrift gibt, indem die Frakturschrift nur eine Korruption der Antiqua ist. Bis zum 11. bis 12. Jahrhundert gab es noch keine deutsche Schrift, nach und nach aber haben die Mönche beim Abschreiben der Bibel und von Urkunden sich daran gewöhnt, Schnörkeln und Verzierungen anzubringen, wodurch die Antiqua so verändert wurde, dass daraus mit der Zeit eine vollständig neue Schrift entstand. Dass die deutsche Schrift keine Nationalschrift ist, anerkennen selbst die ausgesprochensten Germanisten. Einer der bekanntesten, der auch in unserm Lande sehr viel gewirkt hat, der berühmte Professor Wackernagel in Basel, der, man kann wohl sagen, alle andere Kultur ausser der deutschen verpönte, hat alle seine Bücher, sogar die Lesebücher, die er einführte, in Antiqua drucken lassen. Ausser Russland, Griechenland und der Türkei besitzen alle Völker Europa's und die Kulturvölker Amerika's, die Antiqua. Sogar Japan hat voriges Jahr die Antiqua eingeführt, wodurch in diesem Lande, das sonst sehr an seinen alten Gewohnheiten hängt, ein grosser Fortschritt erzielt wurde. Die Antiqua ist leichter zu schreiben, zu lesen und zu drucken als die Frakturschrift, und die Aerzte behaupten, sie sei für die Augen zuträglicher. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in den Ländern deutscher Zunge die Antiqua immer mehr überhand nimmt. Gegenwärtig werden in Deutschland 40 % der Bücher in Antiqua gedruckt, und in einigen Jahren werden wir sehen, dass die Antiqua mehr gebraucht wird als die deutsche Schrift. In der Schweiz haben die Kantone Baselstadt, Zürich, St. Gallen und Solothurn die Antiqua nicht nur für die amtlichen Erlasse, sondern auch für die Schulen eingeführt.

Dies sind wahrscheinlich die Gründe, welche im Jahr 1880 Herrn Erziehungsdirektor *Bitz* veranlassten, bei der Regierung den Antrag zu stellen, es seien die Grossrathsverhandlungen und die amtlichen Erlasse künftighin in Antiqua zu drucken. Wir haben daher bereits drei Gesetzbände, welche in dieser Schrift gedruckt sind. Es würde sich etwas sonderbar ausnehmen, wenn nun wieder zur deutschen

Schrift zurückgekehrt würde. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass wahrscheinlich eine Massregel getroffen werden kann, durch welche sich auf dem Druck der Gesetze eine Ersparniss erzielen lässt. Unser Gesetzband enthält nämlich eine Menge Bundeserlasse. Der Bund lässt seine Erlasse meistens in Antiqua drucken, und es lässt sich nun vielleicht die Einrichtung treffen, dass für diejenigen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden, der nämliche Satz verwendet wird. Geschieht dies, so ginge es nicht wohl an, im gleichen Bande zwei verschiedene Schriften zu verwenden.

Ich bin überzeugt, dass mit der Zeit die Antiqua den Sieg über die Frakturschrift erringen wird. Die Uebergangszeit mag allerdings für Viele unangenehm sein. Ich erinnere mich noch an den grossen Lärm, welcher in der Schweiz zur Zeit der Münzumwandlung herrschte. Damals schimpften die Leute über das neue Geld und sagten, man hätte mit dessen Einführung wenigstens warten sollen, bis die alten Leute gestorben seien. Wollte man so räsonniren, so könnte man nie etwas Neues einführen; denn es gibt immer alte Leute. Die Regierung ist also der Ansicht, dass die Antiqua grosse Vorzüge hat, welche sie dazu bestimmen, in einer nicht fernen Zukunft Weltschrift zu werden. Indessen sieht die Regierung in dieser Angelegenheit eine Frage, welche direkt den Grossen Rath angeht. Sie hat daher beschlossen, hier weder für noch gegen die Antiqua Partei zu ergreifen, sondern einfach dem Grossen Rathe den Entscheid zu überlassen. Wünscht der Grosse Rath, dass künftighin die Gesetzsammlung und die Verhandlungen wieder in Frakturschrift gedruckt werden, so wird die Regierung diese Massregel ausführen.

Zum Schlusse noch einige Worte über die von Herrn Bütigkofer aufgeworfene Frage, ob der Regierungsrath seinerzeit kompetent gewesen sei, die Einführung der Antiqua für die amtlichen Erlasse zu beschliessen. Ich glaube, hierüber könne kein Zweifel obwalten. Es war dies eine ganz sekundäre Ausführungsmaßregel. Die Regierung ist ja die Behörde, welche die Herausgabe aller amtlichen Erlasse und Bücher besorgt. Es kann daher von einer Ueberschreitung der Kompetenz da keine Rede sein.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges 56 Stimmen.
Dagegen 49 »

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des § 17 über die Hypothekarkasse.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1883, Seite 378.)

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zur zweiten

Berathung dieses Entwurfes habe ich Namens der Regierung nur wenige Bemerkungen zu machen, da ich einfach die Redaktion zur Annahme empfehle, welche aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Die vorgeschlagene Abänderung des bisherigen Gesetzes besteht bekanntlich darin, dass die in § 17 des Hypothekarkassagesetzes vorgeschriebene Annuität für Verzinsung und Amortisation von Darlehen von 6 % auf 5 % reduziert werden soll. Der Grund dieser Reduktion besteht darin, dass infolge des allgemeinen Sinkens des Zinsfusses derselbe auch bei der Hypothekarkasse herabgesetzt werden konnte, und zwar in neuester Zeit auf 4 1/4 %, da der höchste Zinsfuss, den sie für Gelder, die bei ihr angelegt sind, zahlt, nur 4 % beträgt. Es existirten bis in die letzte Zeit noch Kassarischeine zu 4 1/4 %; dieselben wurden aber zur Konversion in 4 %-Titel gekündet, und ich kann mittheilen, dass die Konversion mit bestem Erfolge beendet ist, indem die meisten Titel bei der Kasse belassen wurden. Inzwischen hat die Anlage von Geldern bei der Hypothekarkasse eher zugenommen, so dass in dieser Richtung für die Zukunft keine Bedenken existiren. Ungeachtet dieser Verhältnisse musste der Schuldner nach dem bisherigen Gesetze stets seine 6 % zahlen. Nun ist aber der grossen Zahl der verschuldeten Grundbesitzer nicht geholfen, wenn sie zum Zinse von 4 1/4 % jährlich 1 3/4 % amortisiren müssen, sondern es ist für sie nothwendig, dass die Annuität überhaupt reduziert werde. Diese Reduktion wird nun hier vorgeschlagen, indem nach der Vorlage die Annuität wenigstens 5 % betragen soll. Davon würden unter den gegenwärtigen Verhältnissen 4 1/4 % als Zins und 3/4 % als Amortisation gerechnet. Ich kann mittheilen, dass die Reduktion des Zinsfusses auf 4 1/4 % nicht mehr, wie es in der ersten Berathung gesagt worden ist, bloss noch in Aussicht steht, sondern als eine beschlossene Sache angenommen werden kann.

Bei der ersten Berathung des Gesetzes sind sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission und im Grossen Rathe verschiedene Wünsche geäußert und Anträge auf weitere Abänderungen des Hypothekarkassagesetzes gestellt worden. Diese Anträge sind aber zurückgezogen worden auf die hierseitige Mittheilung hin, dass es sich gegenwärtig nicht um eine eigentliche Revision des Gesetzes handeln könne. Einer solchen wird gerufen durch die im Gange befindliche Verfassungsrevision, es wäre aber verfehlt, wenn man die Reduktion der Annuität von den Chancen eines neuen Hypothekarkreditsystems abhängig machen wollte. Den Schuldnern kann nur geholfen werden, wenn möglichst rasch die Annuität reduziert wird. Ich möchte daher die Versammlung ersuchen, keine Anträge auf weitere Abänderung des Gesetzes zu stellen. Ich kann noch mittheilen, dass die vorgeschlagene Massregel schon jetzt einen wohlthätigen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse hat. Während seit längerer Zeit grosse Summen Geldes brach lagen oder nur zu Depotzinsen verwendet werden konnten, da eine grosse Zahl von Grundbesitzern, welche im Falle waren, Geld aufzunehmen, sich nicht an die Hypothekarkasse, wo sie jährlich 6 % zu zahlen hatten, sondern an andere Kassen wandten, hat sich nun ein erheblicher Zudrang geltend gemacht, der es ermöglicht, den grossen Geld-

vorrath der Kasse bedeutend zu reduzieren. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfes.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt Namens derselben ebenfalls die Annahme des Entwurfes.

Präsident. Der Titel des Entwurfes lautet: « Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des § 17 über die Hypothekarkasse. » Es muss jedenfalls heissen: « des § 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse. » Auch sollte der Deutlichkeit halber beigefügt werden: « Herabsetzung der Jahreszahlungen an die Darlehn. »

Der Grosse Rath nimmt das Gesetz mit den vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abänderungen des Titels einstimmig an und ermächtigt den Regierungsrath, den Tag der Volksabstimmung über dasselbe festzusetzen.

sei, dieses Punktes wegen ein neues Gesetz zu machen und dem Volke vorzulegen. Es wird daher beantragt, der Grosse Rath möchte auf die Petition nicht eintreten.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission trägt ebenfalls auf Nichteintreten an. Sie hält es nicht für zeitgemäss, das Jagdgesetz abzuändern, um die Sonntagsjagd einzuführen. Sie kann die betreffenden Herren damit trösten, dass sie, wenn sie des Sonntags nichts Anderes zu machen wissen, sie einladet, sich an die Staatswirthschaftskommission zu wenden; diese wird ihnen behülflich sein, den Sonntag zu verbringen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Gesuch

der Herren Chodat und Mithafte aus den Amtsbezirken Münster und Delsberg um Aufhebung einiger Bestimmungen des Jagdgesetzes.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission tragen auf Nichteintreten an.

Regierungspräsident *Scheurer*, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hört oft sagen, die Bevölkerung des französischen Kantons theils habe in verschiedenen Fragen andere Anschauungen, als diejenige des deutschen Kantons. Das scheint auch der Fall zu sein in Betreff der Sonntagsjagd. Diese ist in unserem Gesetze verboten, und es ist schon mehrmals aus dem Jura die Aufhebung dieses Verbotes verlangt worden, während aus dem alten Kantonstheil noch nie eine ähnliche Petition eingelangt und die Bevölkerung daselbst entschieden dagegen ist, dass das Jagen an Sonntagen gestattet werde. Heute liegt nun wieder eine solche Petition aus den Amtsbezirken Münster und Delsberg vor. Sie wird damit begründet, dass nach der Verfassung alle Bürger vor dem Gesetze gleich seien; nun sei aber dieser Satz in Bezug auf die Jagd eine Unwahrheit; denn vermögliche Leute, reiche Herren können am Werktag auf die Jagd gehen; der Arbeiter aber müsse am Werktag verdienen und habe nur den Sonntag zur Verfügung, um das Jagdvergnügen zu geniessen. Was dabei unter Jagd verstanden ist, ob Vogelmord oder so etwas, weiss ich nicht. Merkwürdigerweise trägt die Petition Unterschriften, welche schliessen lassen, dass die Petenten nicht gewöhnliche Arbeiter sind. Einige derselben haben ihrem Namen den Beruf beigefügt; es sind zwei Fürsprecher, einige Amtrichter, *gérants*, *anciens députés*, *banquiers* u. s. w. Die Regierung ist in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass die Sonntagsjagd aus verschiedenen Gründen, auf die ich nicht näher eintreten will, verboten sein soll. Einstimmig ist sie darin, dass es nicht der Mühe werth

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. März 1884.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 201 anwesende Mitglieder; abwesend sind 61, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Affolter, v. Bergen (Oberried), Brunner, Bürgi (Wangen), Etter, Flück, Gouvernon, v. Grünigen (Johann Gottlieb), Karrer, Lütli (Langnau), Marcuard, Renfer, Ritschard, Sommer, Viatte; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, v. Allmen, Anken, Benz, Berger, Beutler,

Bläuer, Boss, Boy de la Tour, Burren (Köniz), Chodat, Daucourt, Fattet (St. Ursitz), Geiser, Gfeller, Girod, Glaus, Hari, Harnisch, Hauert, Hennemann, Hess, Hofer (Hasli), Jobin, Joliat, Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Koller (Münster), Laubscher, Marchand (St. Immer), Marti (Seedorf), Müller (Tramlingen), Naine, Riat, Rieder, Robert, Rosselet, Schmid (Laupen), Schwab, Tièche (Reconvillier), Tschanen (Dettligen), Tschanz, Tüschler, Weber (Langenthal).

Die Führung des Protokolles der heutigen Sitzung wird Herrn Adolf *Wenger*, Angestellten der Staatskanzlei, übertragen.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Andreas *Klein*, Fabrikant in Meiringen, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

Erste Berathung.

(Der Bericht des Regierungsrathes nebst Gesetzesentwurf ist abgedruckt unter Nr. 8, die Anträge der Kommission unter Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatte von 1884.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 6. Februar 1883 hat der Grosse Rath einen Anzug des Herrn Müller behandelt, welcher dahin zielte, es seien die Bestimmungen des Impfgesetzes vom 7. November 1849, welche sich auf den Impfwang beziehen, aufzuheben. Sie haben auf den Antrag der Regierung die Frage der Beibehaltung oder Aufhebung des Impfwanges damals nicht entschieden, sondern einfach die Regierung beauftragt, eine Revision des Impfgesetzes vorzulegen. Der Berichterstatter der Regierung hat damals selbst auf einige Punkte des bestehenden Impfgesetzes aufmerksam gemacht, welche der Revision bedürftig sind.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Das Verhältniss der Stimmen, welche sich für oder gegen den Antrag auf Aufhebung des Impfwanges aussprachen, war derart, dass fast Stimmgleichheit vorhanden war; ja es stellte sich nachträglich sogar heraus, dass ein Mitglied des Grossen Rathes seine Stimme irrthümlich abgegeben hatte. Ich lege darauf absolut kein Gewicht, dass der damalige Beschluss mit 57 gegen 55 Stimmen gefasst wurde. Ich würde aber auch kein Gewicht darauf legen, wenn mit 57 gegen 55 Stimmen ein Beschluss im Sinne der Aufhebung des Impfwanges gefasst worden wäre, indem der Rath bei der Abstimmung so schwach vertreten war, dass nicht einmal die Hälfte sämmtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nahm. Das Resultat der Abstimmung war also so, dass die Regierung glaubte, es sei die Frage des Impfwanges bei der Revision des Gesetzes als unpräjudizirt anzunehmen, und es liege ihr ob, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung und unter Berücksichtigung der in unserm Kanton gemachten Erfahrungen vorzugehen. Aus dem Berichte, welcher bereits im Januar ausgehört worden, werden Sie entnommen haben, dass der Regierungsrath eine Vorlage über Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern macht, welche grundsätzlich das Obligatorium der Impfung beibehält, jedoch eine Reihe Verbesserungen und Milderungen vorschlägt.

Um in dieser Frage, die viele Gemüther in- und ausserhalb des Rathes ziemlich stark beschäftigt und theilweise sogar aufgeregt hat, eine möglichst objektive Haltung einzunehmen, hat die Direktion des Innern damit begonnen, sich von jedem Standpunkte aus eine Vorlage ausarbeiten zu lassen. Auf der einen Seite haben die Herren Müller und Furi in verdankenswerther Weise die Aufgabe gelöst, von ihrem Standpunkte aus einen Gesetzesentwurf der Direktion des Innern einzureichen, worin sie zeigen, auf welche Weise sie ohne Impfung die Blattern bekämpfen möchten; sie wollen zu diesem Zwecke sehr strenge sanitätspolizeiliche Vorschriften aufstellen. Auf der andern Seite haben zwei Aerzte, die Herren Rellstab und Dubois, einen Entwurf eingereicht, welcher die obligatorische Impfung in Aussicht nimmt. Ich habe zunächst beide Entwürfe dem Regierungsrathe zur Kenntniss gebracht, um einen grundsätzlichen Entscheid zu provozieren in Betreff des Standpunktes, auf den sich die Regierung stellen will. Der Regierungsrath hat sich sozusagen einstimmig auf den Boden gestellt, dass nach seiner Einsicht und Ueberzeugung er unmöglich die Aufhebung der obligatorischen Impfung empfehlen kann, sondern das Obligatorium mit den anzubringenden Verbesserungen vorschlagen muss, es dabei dem Grossen Rathe und dem Volke überlassend, in dieser wichtigen Frage den Endentscheid zu fällen. Der Regierungsrath hat sich bei einlässlicher Besprechung gesagt, dass die Folgen eines solchen Schrittes so weittragend seien, und dass sie unter Umständen so verderblich für unser Volkwohl werden könnten, dass er unmöglich die Verantwortung übernehmen könne, schon durch seinen Antrag die Aufhebung des Obligatoriums veranlasst zu haben; wenn die Mehrheit der Bürger einen Versuch mit der Aufhebung der Zwangsimpfung machen will, so soll sie auch die volle Verantwortung dafür tragen. Der Regierungsrath hat in dieser Frage

nicht bloss medizinische Theorien befragt, sondern er hat sich auf den Boden der Wirklichkeit, der praktischen Erfahrung gestellt. Ich will nicht weitläufig wiederholen, was in der frühern Berathung mitgetheilt worden ist hinsichtlich der Erfahrungen, die man seit einer Reihe von Jahren bei Anlass grösserer und kleinerer Blattern-Epidemien in unserm Kanton mit Sorgfalt gesammelt hat. Ich will nicht zurückkommen auf die statistischen Beweise, welche aufgestellt worden sind und die, sollte auch hie und da einmal eine Zahl ungenau sein, doch im Ganzen auf Gewissenhaftigkeit und Wahrheit Anspruch machen können.

Zu den frühern Erfahrungen sind aber noch neue gekommen. Zwar sind wir in unserm Kanton von Blatternepidemien verschont geblieben, dagegen hat eine solche vom Oktober 1883 bis im Februar 1884 in Thalweil im Kanton Zürich geherrscht. Der Kanton Zürich hat vor zwei oder drei Jahren den Impfwang aufgehoben, und schon vorher ist dort unter dem Drucke der Agitation, die während einiger Jahre gegen die Impfung in's Feld geführt worden, diese vielfach unterlassen worden. Es war daher nicht zu verwundern, dass mehrere Familien in Thalweil sich vorfanden, deren Kinder sämmtlich ungeimpft waren. Ich habe hier eine offizielle genaue Berichterstattung über diese Epidemie. Die Blattern sind dort durch ein ungeimpftes Kind eingeschleppt worden, das von Paris kam. Ich will überhaupt bei dieser Gelegenheit bemerken, dass die Blattern schon oft aus Frankreich in die Schweiz importirt worden sind, z. B. vor einigen Jahren in Reconwillier. In Frankreich herrscht in Bezug auf die Impfung grosse Laxheit, und es kommen dort beständig grössere oder kleinere Blatternepidemien vor. Von den 22 Blatternfällen, welche in Thalweil vorkamen, betrafen 13 ungeimpfte Kinder. Von den geimpften Kindern wurde keines von Blattern befallen, obwohl anzunehmen ist, dass, da seit der Aufhebung des Impfwanges nur eine kurze Zeit verflossen ist, Thalweil mehr geimpfte als ungeimpfte Kinder zählt. Von den 13 Kindern sind 7 gestorben; u. a. sind in einer einzigen Familie 4 Kinder erkrankt und 3 davon gestorben. Die andern 9 Fälle vertheilen sich auf Erwachsene. Von diesen ist nur eine einzige Person gestorben, eine 62jährige Frau, die vielleicht in ihrer Jugend geimpft worden war, die aber vermöge ihres Alters nicht mehr die Widerstandskraft gegen die Krankheit besass, wie jüngere erwachsene Personen. Auf diesen Todesfall wird daher weder von Seite der Impffreunde noch von Seite der Impfgegner Gewicht gelegt, wohl aber zeigen die übrigen 7 Todesfälle, dass ungeimpfte Kinder der todbringenden Seuche eher zum Opfer fallen als geimpfte.

Ich will noch auf eine andere Erfahrung hinweisen. Es ist mir das statistische Jahrbuch der Provinz Buenos Ayres in Südamerika von 1883 in die Hände gekommen. In demselben finden sich Berichte einer grossen Zahl Aerzte in Städten und Dörfern über die dortigen Gesundheitszustände. Dr. Albert Castano in Buenos Ayres sagt: « Da die ganze Bevölkerung geimpft ist, habe ich wenige Fälle von Variola behandelt, welche zudem eingeschleppt worden war. » Wir sehen daraus, dass dort die Impfung sozusagen ganz durchgeführt ist. Dr. Furelli in Carmen de Areco sagt: « Die Blattern, welche früher

zahlreiche Opfer forderten, sind verschwunden, seitdem die Impfung durchgeführt worden ist. Durch beharrliche Bemühungen bin ich dazu gelangt, während der Jahre 1881 und 1882 sämmtliche Bewohner des Dorfes zu impfen oder wieder zu impfen; im Jahr 1883 ist kein einziger Fall von Blattern vorgekommen. » Dr. Lacoste in Chivilcoy spricht sich dahin aus: « In den Jahren 1880 auf 1881 haben die Blattern Hunderte von Opfern gefordert, indem sie den grössern Theil der ungeimpften Bevölkerung ergriffen. » Dr. Aveyra in Rauch endlich sagt: « Ich habe 57 Blatternkranke behandelt, von denen 12 starben. Unter den Behandelten waren nur 3 Geimpfte, die aber nicht wiedergeimpft waren. Die schrecklichen Wirkungen der Blattern haben in der Bevölkerung den Eifer für die Impfung geweckt, und es wird diese heute in grossem Masse vorgenommen. » Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, dass, wenn man auch bloss auf die allerletzten Jahre blickt, nicht nur im Kanton Bern und in der Schweiz, sondern auch in einem Lande, dessen Verhältnisse es als ein für Epidemien sehr empfängliches erscheinen lassen, da beständig aus andern Ländern eine Einwanderung stattfindet, die Erfahrung bestätigt wird, dass durch die Impfung dem Umsichgreifen der Blattern wenigstens zum grössten Theile begegnet werden kann.

Sie werden begreifen, dass es bei diesem Stande der Erfahrung unmöglich Aufgabe der Kantonsregierung sein kann, von sich aus auf Aufhebung einer Massregel anzutragen, die sich mit wenigen Ausnahmen als nützlich erwiesen hat. Dabei haben wir uns nicht verhehlt, dass der Widerwille, der sich in den letzten Jahren gegen die Impfung gezeigt hat, zum Theil berechtigt ist. Es sei mir erlaubt, auf die Thatsachen hinzuweisen, welche ich als Hauptursache dieses weitverbreiteten Widerwillens betrachte. Wenn Sie beobachtet haben, wie das Misstrauen gegen die Impfung sich im Volke verbreitet hat, so werden Sie zunächst finden, dass dasselbe eine Folge von Massregeln ist, welchen das Militär unterworfen worden ist. Durch eidgenössische Verfügung ist die Wiederimpfung sämmtlicher in den Dienst tretenden Militärs verlangt worden. Die Massregel an sich ist jungen Leuten nicht angenehm, da sehr oft die Impfung auf einige Tage ein ziemliches Unwohlsein mit sich bringt, was im Militärdienste nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört. Hiezu kam, dass oft die Aerzte gegenüber dem Militär nicht gerade in der taktvollsten Weise vorgingen, sondern die Impfung handwerksmässig und oft in etwas schroffer Weise vornahmen. Es ist daher namentlich bei den Militärpflichtigen ein Hass gegen die Impfung entstanden, der sich dann auch in andere Kreise der Bevölkerung verpflanzte. Diese Wiederimpfung war aber nicht durch unser kantonales Gesetz, sondern, wie gesagt, durch eidgenössische Verfügungen geboten, und nur infolge dieser Verfügungen war die bernische Regierung im Falle, eine Verordnung darüber zu erlassen. Diese Massregel ist nun aber bereits aufgehoben und die obligatorische Wiederimpfung des Militärs abgeschafft, somit ein Hauptgrund der Unzufriedenheit entfernt.

Ein zweiter begreiflicher Grund zur Abneigung gegen das Impfen lag darin, dass man in die Gewissenhaftigkeit der Impfärzte in Bezug auf die

Verwendung von Impfstoff nicht immer volles Vertrauen haben zu können glaubte, und da und dort von Fällen hörte, wo infolge der Impfung ein Kind in seiner Gesundheit geschädigt worden sei. Wenn auch oft als Impfschädigung bezeichnet wurde, was ganz andere Ursachen hatte, so soll doch nicht bestritten werden, dass nicht bei allen Impfärzten hinsichtlich der Verwendung des Impfstoffes diejenige Vorsicht waltete, die wünschenswerth gewesen wäre, indem, wenn dem Arzte der Stoff ausging, hie und da solcher von einem Kinde auf das andere übertragen wurde, der besser nicht hätte verwendet werden sollen. Wir glauben, dass die Regierung in ihrer heutigen Vorlage auf diesen Punkt Rücksicht genommen hat.

Endlich kann ich mir nicht verhehlen, dass die Bewegung gegen das Impfen, welche übrigens meiner Ansicht nach in unserm Kanton ihren Höhepunkt bereits überschritten hat, grossentheils in einer allgemeinen Antipathie gegen die Medizin ihren Grund hatte. Es gibt manchmal Zeiten, wo man einen Stand auf's Korn nimmt, sei es die Fürsprecher, die Pfarrer, die Aerzte u. s. w. Wir können nicht leugnen, dass gar oft eine solche allgemeine Antipathie sich auf einen bestimmten Gegenstand wirft und gesagt wird: hier haben wir nun Gelegenheit, diesem Stande den Meister zu zeigen. Dazu kommt noch die Zahl Derjenigen, welche überhaupt gegen alle und jede Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit, auch da wo sie durch das öffentliche Wohl geboten ist, sich auflehnen. Solche Bürger gibt es überall.

Von diesen Gesichtspunkten ist die Regierung ausgegangen, als sie nach Prüfung der von beiden Seiten eingereichten Vorlagen sich für das vorliegende Projekt entschied. Ich erlaube mir, auf einige Punkte desselben aufmerksam zu machen, welche der Regierung wichtig erscheinen und von denen sie glaubt, dass sie geeignet seien, möglicherweise auch das Vertrauen solcher Bürger zu gewinnen, die sich bisher der obligatorischen Impfung gegenüber eher abgeneigt verhalten haben. Vor Allem aus soll das Obligatorium nicht in barbarischer Weise durchgeführt, sondern die Möglichkeit gestattet werden, in einzelnen Fällen Dispensationen vorzunehmen. Bei der Behandlung der Angelegenheit durch den Grossen Rath hat Herr Liechti die Anregung gemacht, solche Dispensationen zu gestatten. Diese Möglichkeit wird nun dadurch geschaffen, dass nach § 3 des Entwurfs auf ein ärztliches Zeugnis hin die Impfung eines Kindes ganz unterbleiben kann. Da wir heutzutage auch Aerzte besitzen, welche grundsätzlich Gegner der Impfung sind, so kann es solchen Aerzten nicht schwer werden, von ihrem medizinischen Standpunkte aus gesundheitliche Gründe anzuführen, aus denen dieses oder jenes Kind von der Impfung zu dispensiren sei. Ich gebe zu, dass dies eine Schwäche von unserm Standpunkte aus ist. Es ist eine Bresche in das absolute Obligatorium, allein wir glaubten, diese Milderung gestatten zu sollen im Interesse derjenigen Bürger, welche wegen ernstlicher Besorgnisse für die Gesundheit ihrer Kinder diese nicht impfen lassen möchten. Dabei sind wir überzeugt, dass die meisten Impfgegner nicht solche Personen sind, sondern dass

Diejenigen, welche sich der Impfung entziehen, dies grösstentheils aus Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit thun. Daher glaube ich auch, die Folgen der Aufhebung der obligatorischen Impfung würden sich gerade in den ärmern Klassen am schädlichsten zeigen, welche ohnehin in etwas gleichgültiger Weise dahinleben und in ungünstigen Wohnungsverhältnissen sich befinden. Eine Verbesserung erblicke ich darin, dass der Staat verpflichtet wird, für guten Impfstoff und zwar für thierische Lymphe zu sorgen. Im bisherigen Impfgesetz ist diese Verpflichtung nicht ausgesprochen, während in § 8 des Entwurfs vorgeschrieben wird, dass der Staat entweder durch Errichtung einer eigenen Impfanstalt oder durch Anschluss an eine bestehende für Beschaffung guten thierischen Impfstoffes sorgen soll. Es gibt viele Bürger, welche nicht sowohl gegen die Impfung selbst als gegen die Impfung mit schlechtem Stoff auftreten. Ferner glaubten wir den Wünschen mancher Bürger entgegenzukommen, wenn wir dem Impfarzte das Recht nicht mehr ertheilen, beliebig von den Kindern Stoff zu nehmen. Viele Eltern haben ihre Kinder nicht mehr zum Arzt gebracht, um zu zeigen, ob die Impfung gelungen sei oder nicht, weil sie fürchteten, er nehme dem Kinde Stoff weg, und da diese Entnahme von Stoff, wenn sie nicht sehr sorgfältig geschah, hie und da nicht ohne Nachtheil geblieben ist. Endlich ist eine Verbesserung in dem Grundsätze enthalten, dass der Arzt verantwortlich sein soll für alle Gesundheitsschädigungen, welche durch sein Verschulden in Folge der Impfung eintreten. Es würde dann Sache der Kontrolle sein, dafür zu sorgen, dass jede wirkliche oder vermeintliche Schädigung in Folge der Impfung zur Kenntniss der Behörde gelangt. Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath bewegen, bei Ihnen das Eintreten auf die heutige Vorlage zu empfehlen.

Müller (Fürsprecher), als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. In der Kommission waren die Impffreunde und die Impfgegner vertreten. Das Stimmenverhältniss gestaltete sich schliesslich so, dass auf der einen Seite die Herren Karrer, Reber und Herzog und auf der andern Seite die Herren Boéchat, Mägli, Furi und ich standen. Herr Boéchat konnte den Sitzungen nicht beiwohnen, wesshalb in den Ihnen ausgetheilten Anträgen der Kommission sein Name fehlt. Er hat mir aber erklärt, dass er zu den Anträgen der Impfwangsgegner stimme. Es fragt sich nun, ob wir in den vorliegenden Entwurf eintreten sollen. Wir stimmen auch dafür, allein wir behalten uns vor, diejenigen Vorschriften zu bekämpfen, welche die Zwangsimpfung in sich schliessen. Wir wollen eintreten, weil die Vorlage im Uebrigen Bestimmungen enthält, die einen Fortschritt bilden für Diejenigen, welche von der Schutzkraft der Impfung überzeugt sind und auch in Zukunft ihre Kinder impfen lassen wollen. Wir wollen, dass Schutz gegen Impfschädigungen gegeben und eine gewisse Verantwortlichkeit gegenüber Denjenigen ausgesprochen werde, die sich mit dem Impfen befassen. Allein wir wahren unsern Standpunkt bezüglich des Impfwanges. Auf die einzelnen Auslassungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes will ich vorläufig nicht eintreten, behalte mir

aber vor, bei der Behandlung der einzelnen Artikel darauf zurückzukommen.

Dr. *Reber*, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich muss vor Allem aus mein Bedauern darüber aussprechen, dass Herr Karrer nicht anwesend ist. Herr Karrer hat als älterer Mann seine eigene Ueberzeugung in der Sache und hat uns manches aus seinen Erfahrungen erzählt, was uns natürlich auf anderem Wege auch bereits bekannt geworden war. Es thut mir auch deswegen leid, dass Herr Karrer nicht anwesend ist, weil er gegenüber den Impfgegnern sich in einer andern Stellung befand, als ein Mediziner. Wir haben ja gehört, dass die Mediziner bei einem Theile des Publikums nicht in bestem Rufe stehen. Ich glaube zwar, es sei damit nicht so gefährlich. Die Impffreunde stützen sich auf die Vorlage der Regierung und sagen, da in dieser Vorlage so grosse Verbesserungen enthalten sind, soll man den Impfwang beibehalten. Unter diesen Verbesserungen verstehe ich namentlich die Bestimmungen in Betreff des Schutzes. Den strengsten Impfgegnern ist dadurch entgegengekommen worden, dass die Direktion des Innern die Erlaubniss geben kann, die Impfung von Kindern unterbleiben zu lassen. Ich fasse das als eine Konzession auf, und wir machen dieselbe in der Voraussetzung, dass, wenn Noth an Mann kommt, die strengsten Impfgegner sich werden eines Bessern belehren lassen, wie wir es in Thalweil gesehen haben. Ein zweiter Punkt betrifft die Beschaffung der Lymphhe. Die Gegner behaupten, infolge Verwendung unreiner Lymphhe seien oft Impfschädigungen entstanden. Wir Aerzte haben die Erfahrungen nicht gemacht, welche in den Zeitungen abgedruckt, vermehrt und verbessert worden sind. Ein dritter Punkt betrifft die Bestimmung, welche den Aerzten das Recht nicht mehr gibt, von jedem Kinde Stoff zu nehmen. Man geht hierin etwas zu weit und zwar infolge eines Missverständnisses. Bekanntlich erreichen die Blattern am 7., 8. oder 9. Tag ihren Höhepunkt. Da hat sich die Oberhaut abgehoben, und der Arzt kann durch einen Einschnitt in die Blase mit Leichtigkeit einen Tropfen Lymphhe auf seine Lanzette nehmen und auf das nächste Kind übertragen. Eine Schädigung ist dadurch nicht möglich. Dass aber die Kinder in der Zeit, wo die Blase am meisten entwickelt ist, am empfindlichsten sind, begreift Jedermann. Auch ist nicht zu vergessen, dass die Entzündung noch einige Tage fort dauert. Darum sagt man den Eltern, sie müssen 14 Tage lang das Kind mit Sorgfalt behandeln, weil das Impfen allgemeines Fieber hervorruft. Dass aber in der Entnahme von Lymphhe eine Schädigung für das betreffende Kind zu erblicken sei, bezweifle ich. Es schmeichelt übrigens gewöhnlich den Müttern, wenn von ihren Kindern Impfstoff genommen wird, da sie wissen, dass der Arzt solchen nur von gesunden Kindern nimmt. Ich habe in dieser Richtung nie Schwierigkeiten gehabt. Was die Verantwortlichkeit der Aerzte betrifft, so ist dieselbe schon anderswo geregelt. Uebrigens dürfen wir in dieser Richtung mehr Zutrauen zu den Aerzten haben. Ein Arzt, der in seiner Umgebung allgemeines Zutrauen geniesst, wird dasselbe wegen eines Fränkcleins nicht verlieren wollen. Ich glaube also, dass, nachdem nun für allgemeinen Schutz gesorgt

und den Gegnern in so ausgedehnter Weise entgegengekommen worden ist, dieselben von ihrem Standpunkte zurücktreten sollten. Ich beantrage ebenfalls das Eintreten in den Entwurf.

Herzog. In der letzten Berathung der Impfrage habe ich gesagt, dass ich das Impfen für nützlich halte, wenn es auf die richtige Art geschieht, dass sich aber viele Missbräuche eingeschlichen haben. Ferner habe ich erklärt, ich könne mich trotzdem der Freigebung anschliessen, weil ich einerseits den vielfachen Kundgebungen Rechnung tragen möchte, und andererseits, weil ich die Freigebung gewissermassen als einen Versuch betrachte. Seither hat nun die Regierung ihren Entwurf vorgelegt, und ich kann zu demselben stimmen, weil er den Impfgegnern Konzessionen macht und die vorhandenen Missbräuche bekämpft. Es betrifft dies die Bestimmungen, welche der Herr Direktor des Innern erwähnt hat, namentlich diejenige, dass der Arzt nicht mehr berechtigt sein soll, von den Kindern Lymphhe zu nehmen und dadurch Krankheiten auf andere Kinder zu übertragen. Dies sind die Gründe, warum ich für den Entwurf stimme.

Bellstab. Ich will nur bemerken, dass ich glaube, man sei es bei der gegenwärtigen Stimmung dem Volke schuldig, auf den Entwurf einzutreten und denselben anzunehmen.

Der Grosse Rath beschliesst das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 1 stellt den Grundsatz auf, dass sämmtliche Kinder vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter geimpft werden sollen. Für die Ausführung dieser Massregel werden die Eltern, resp. Pflegeeltern verantwortlich gemacht. Man könnte sich fragen, ob für die Impfung bis zum Eintritt in das schulpflichtige Alter Zeit gegeben, oder ob sie für das erste oder zweite Altersjahr vorgeschrieben werden solle, wie es in England der Fall ist. Wir glaubten, die mildere Form wählen zu sollen, wie sie bis dahin bestanden und welche den Vortheil hat, dass man bei einem schwächlichen Kinde die Impfung erst später vornehmen kann. Die grösste Zahl der Eltern wird ihre Kinder lieber möglichst früh impfen lassen, weil die Impfung sich leichter macht.

Müller (Fürsprecher), Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommissionsmehrheit stellt den Antrag, es sei der Art. 1 zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen: « Es steht jedem Bürger frei, sich und die seiner Gewalt unterworfenen Personen impfen zu lassen oder nicht. » Bei diesem Artikel wird die Entscheidung über das Gesetz fallen. Deshalb erlaube ich mir, Namens der Mehrheit der Kommission, auf diesen Punkt etwas näher einzutreten.

Fürchten Sie aber nicht, dass ich eine lange Rede halten werde; denn es ist in dieser Sache schon mehr als genug gesprochen und geschrieben worden; auch sind in diesem Streite, soweit es die wissenschaftliche Seite desselben betrifft, die Meinungen gemacht, so dass lange Diskussionen darüber nicht nöthig sind in einer Behörde, welche nicht speziell aus Medizinern zusammengesetzt ist. Die Herren v. Steiger und Reber sind neuerdings einlässlich auf die Sache eingetreten, sie haben mich aber nicht überzeugt; denn sie haben keine neuen Gründe angeführt. Wenn der Herr Direktor des Innern einen Bericht aus Buenos Ayres zitiert und sagt, dortige Aerzte haben konstatiert, dass die Blatternfälle selten gewesen, weil die ganze Bevölkerung geimpft sei, so ist das eine Beweisführung, welche nicht stichhaltig ist, weil ihr eine Voraussetzung fehlt, die, dass die dortige Gegend einer Blatternepidemie ausgesetzt war. Mit der ganz gleichen Logik könnte ich sagen, weil im Kanton Bern im Jahre 1871 weitaus der grösste Theil der Bevölkerung geimpft war, haben wir eine der schlimmsten Blatternepidemien bekommen. Das ist nur ein einzelnes Beispiel, welches zeigt, wie man sich Tage lang in wissenschaftlichen Erörterungen der Frage ergehen kann, ohne einen Schritt weiter zu kommen. Das aber ist konstatiert, dass der Streit unter den medizinischen Autoritäten je länger je schärfer und für die Impffreunde zweifelhafter wird. Ich kann auch konstatiern, dass der französische Minister, der sich in jüngster Zeit veranlasst sah, die zwangsweise Impfung der Zöglinge aller Gymnasien anzuordnen, auf die eindringlichen Vorstellungen einer medizinischen Autorität diese Verfügung zurückgezogen hat.

Nun glaube ich, es sei nicht nöthig, die Frage hier zu lösen; denn es ist nicht Aufgabe eines Grossen Rathes, eine solche Frage zu entscheiden. Die muss die Wissenschaft und das Leben entscheiden, nicht der Paragraph des Gesetzgebers. Es handelt sich für uns und das Berner Volk nicht darum, zu wissen, ob das Impfen zweckmässig, sondern darum, ob der Zwang zur Impfung gerechtfertigt, oder ob derselbe nicht ein ungerechtfertigter Eingriff des Staates in die Rechte des Bürgers sei. Diesen letztern Standpunkt vertreten die Impfwangsgegner, wie ich sie von jetzt an nennen will; sie sind zum Theil Impfgegner, zum Theil Anhänger der Impfung, aber sie sind unter allen Umständen Gegner des Zwanges. Wenn unter den Männern der Wissenschaft über derartige Fragen Streit entsteht, so ist es nicht Sache des Staates, sich der einen oder andern Meinung beizugesellen, sondern er soll es diesen Männern überlassen, den Handel mit einander auszumachen. Es ist am allerwenigsten Sache des Staates, in solchen Fragen eine Entscheidung zu geben, wo es sich um Eingriffe in die Rechte der Familien, um die Ueberzeugung und die intimsten Gefühle des Einzelnen handelt. Der Staat soll der Mutter nicht zumuthen, ihr Kind gegen ihre Ueberzeugung einem Eingriff in die körperliche Gesundheit, einer Operation zu unterwerfen.

Womit rechtfertigt man den Zwang? Man führt vor Augen die grosse Gefahr der Blattern, man erinnert an die blatternarbigem Gesichter aus vergangenen Tagen. Wenn ich die Geschichte von den blatternarbigem Gesichtern erzählen (heute ist sie allerdings noch nicht gebracht worden) oder von der

Gefahr der Blattern überhaupt sprechen höre, so kommt mir das etwas sonderbar vor; denn ich habe den Eindruck, wenn die Herren so überzeugt wären von der Schutzkraft der Impfung, wie sie es sagen, so würden sie vor dieser Blatterngefahr nicht eine so schreckliche Angst haben; es könnte sich jeder von ihnen davor schützen, indem er sich und die Seinigen impfen lässt. Glauben Sie nicht, dass es die Sorge um die Andern, die nicht so aufgeklärt sind, sei, weshalb sie sich impfen lassen. Denn wenn das das regierende Motiv wäre, müssten wir die Sache an einem andern Ort anpacken. Wir wissen Alle, wie sehr die ärmere Bevölkerung unter den ungünstigen Verhältnissen leidet, unter denen sie zu leben gezwungen ist. Wir haben Tag für Tag vor Augen, was für Verheerungen unter der ärmern Klasse herbeigeführt werden dadurch, dass sie genöthigt ist, in ungesunden Räumlichkeiten zu leben, sich schlecht zu kleiden und zu nähren. Wir wissen, dass überall unter diesen ungünstigen hygieinischen Verhältnissen die ärmere Bevölkerung herabsinkt, dass ihre Todtenziffer und ihre Krankheitsziffer vermehrt, dass ihre physischen und geistigen Kräfte vermindert werden. Und doch was thut der Staat? Er weiss, dass die Leute sich nicht selber helfen können, er weiss, dass sie dem Siechthum und einem frühen Tode ausgesetzt sind. Aber Diejenigen, welche das Gesetz machen und den Ton angeben, bekommen davon keine Blatternarben, das rührt sie nicht direkt an, und das ist auch der Grund, warum es so schwer hält, in dieser Sache einen entscheidenden Schritt vorwärts zu thun. Damit will ich Niemanden zu nahe treten; es ist eine ausserordentlich menschliche Erscheinung, und ich bin von jeher der Ansicht gewesen und spreche sie hier ganz offen und unverhohlen aus, dass im menschlichen Leben, in der menschlichen Gesellschaft der Egoismus das Hauptmotiv des Handelns ist. Da greift man also nicht ein, und doch sind die Folgen der Mängel, welche dort in den sozialen Verhältnissen bestehen, viel schlimmer, als diejenigen einer grössern oder geringern Blatternepidemie. Wenn man aber am einen Orte sich nicht veranlasst sieht, von Staateswegen zu handeln und einzugreifen, so hat der Staat am andern Orte noch weniger Anlass dazu und soll auch da sagen, die freie Ueberzeugung, der freie Wille des Einzelnen habe zu entscheiden.

Es gilt einer polizeistaatlichen Vorschrift, wenn wir gegen den Impfwang auftreten, und deshalb hat dieser Standpunkt, wie Herr v. Steiger richtig gesagt hat, so viel Boden im Volke gefunden. Das ist aber kein schlechtes Zeichen, sondern ein Zeichen für den gesunden Sinn des Volkes. Wir haben schon oft solche Strömungen gehabt. Es hat eine Zeit gegeben, wo der Staat es für gut fand, seinen Bürgern vorzuschreiben, was für Schuhe sie tragen sollen, und von Zeit zu Zeit kommt das Bestreben in der Politik zum Vorschein, in Alles hinein zu regieren und den Leuten den Verstand per Gesetz und Dekret beizubringen. Allein das wollen wir in einem republikanischen, freien Staate nicht, und daher fort mit dem Zwang! Wenn es noch ein Zwang wäre, den man konsequent durchführen könnte und dürfte, und von dem man sagen könnte, dass er nach allen Richtungen hin Abhülfe schaffen werde! Allein einen solchen Zwang wagt man nicht einzuführen, und daher

bleibt man auf halbem Wege stehen. Nach dem Entwurfe wird der Zwang in der Weise eingeführt, dass man ihn in dem Augenblicke handhaben kann, wo ein Kind das sechste Jahr erreicht hat. Vorher findet der Zwang nicht statt, und doch ist gerade im zartesten Alter das Kind am empfänglichsten. Allein man hat trotz aller Ueberzeugungstreue nicht den Muth und die Kraft, den Zwang so durchzuführen, dass das Kind in diesem Zeitpunkte geimpft werden muss. Noch etwas: von impffreundlicher Seite wird zugegeben, dass die Impfung nur für 7 oder 10 Jahre absoluten Schutz gewährt, dass sie später nur noch einen relativen Schutz gibt, der schliesslich ebenfalls erlöscht. Will man nun konsequent sein, so muss nach dieser Periode die Revaccination zwangsweise stattfinden. Man müsste also vorschreiben, das Kind sei zwangsweise zu impfen, sobald es die Operation ertragen kann (wie es bei den Engländern der Fall ist), und zweitens es sei Jedermann nach einer Anzahl Jahre zu revacciniren. Geht man nicht so weit, so können trotz des Impfschutzes Epidemien wie diejenige von 1871 auftreten. Ein Gesetz, in welchem der Staat eine der eingreifendsten Massregeln dem Bürger zwangsweise oktroyirt, soll auf einer solchen Ueberzeugung beruhen, dass der Staat den Muth hat, die Konsequenzen dieser Ueberzeugung zu ziehen.

Es ist noch eine andere Eigenheit an dem Zwang zu rügen, nämlich die, dass derselbe ausgeübt werden soll in dem Augenblicke, wo das Kind der Schule zugeführt wird. Man bringt also auf eine ganz unzulässige Weise die Schule in Verbindung mit dieser medizinischen Theorie, mit einer Massregel, welche bei einem grossen Theile der Bevölkerung auf Widerstand stösst. Es mag sein, dass dieser Widerstand weniger auf Ueberzeugung beruht, es ist vielleicht mehr ein Widerstand des Gefühles, des Instinktes. Es hat diese Bestimmung zur Folge, dass man im Publikum den Augenblick als einen widerwärtigen betrachtet, wo das Kind der Schule zugeführt werden soll. Dieser Moment sollte aber eher als ein fröhlicher darzustellen gesucht werden.

In dem Gefühle der Opposition, welcher der Zwang begegnet, hat man allerlei Begünstigungen im Entwurfe vorgesehen, zum Theil solche, die für Diejenigen, welche impfen lassen wollen, zweckmässig, zum Theil aber solche, die verwerflich sind. Zu den zweckmässigen Vorschriften zähle ich diejenigen über Beschaffung möglichst unschädlicher Lymph und über die Verantwortlichkeit für Impfschädigungen. Man sagt, damit sollen sich auch die Impfgegner begnügen. Ich erwidere darauf, dass das am Prinzip nichts ändert. Erstens ist durchaus nicht festgestellt, dass es möglich ist, unschädliche Lymph zu beschaffen, sondern es bestehen darüber erhebliche Zweifel, und es wird behauptet, es seien Impfschädigungen entstanden, obschon die Lymph nichts zu wünschen übrig gelassen habe. Sodann gibt es viele Leute, welche der Ansicht sind, dass, wenn auch nicht im Momente der Impfung Gefahr eintritt, doch später die Impfung schädliche Folgen hat. Wenn Jemand sagt, er wolle sich diesen Folgen nicht aussetzen, so soll man ihn frei seiner Ueberzeugung leben lassen. Ein anderes Argument scheint mir unzulässig, dasjenige, dass man es dem überzeugungstreuen Impf-

gegner ermöglichen wolle, seine Kinder ungeimpft zu lassen und eine Ausnahme vom Gesetz zu machen. Die Direktion des Innern kann auf ein Gesuch hin von der Impfung dispensiren, und sie wird es thun, wenn sie sich überzeugt, dass sie es mit einem überzeugungstreuen Impfgegner zu thun hat. Auf diesen Boden sollten wir uns nicht stellen. Das ist eine Vergünstigung, die man den besser situirten Leuten einräumt. Alle andern werden dieser Vergünstigung nicht theilhaftig werden; denn sie sind nicht in der Lage, ihre Ueberzeugungstreue geltend zu machen, sie schrecken zurück vor den Umständen, welche für sie mit der Einreichung eines gestempelten Begnadigungsgesuches verbunden sind, sie wissen nicht, wie sie die Sache anstellen und an wen sie sich wenden sollen. Es ist nicht republikanisch, dass man in einem Gesetze erlaubt, für einzelne Personen Ausnahmen zu machen. Auch sollen wir nicht Bestimmungen aufstellen, welche die Leute nöthigen, wegen ihrer Ueberzeugungstreue einen schönen Katzenbuckel zu machen und zu sagen: seid so gut und dispensirt mich! Uebrigens ist die Ausführung dieser Bestimmung unmöglich. Wie will ein Direktor des Innern in der Lage sein, zu beurtheilen, ob Jemand ein überzeugungstreuer Impfgegner ist, oder ob er aus Renitenz gegen das Gesetz von der Impfung entbunden zu werden wünscht. Diese Konzessionen, wie sie Herr Dr. Reber genannt hat, sind Scheinkonzessionen, die zum Theil ganz unannehmbar sind und der Sache selbst keinen andern und keinen bessern Charakter geben. Impfwang oder Impffreiheit, da liegt das Prinzip, und ich glaube, der Kanton Bern solle sich auf die Seite stellen, dass er sagt, er wolle keine Polizeistaaterei, sondern Freiheit auch auf diesem Gebiete.

Dr. Reber, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Herr Müller findet, die gesetzgebende Behörde sei nicht im Falle, sich über diese Frage auszusprechen. Ich glaube aber, wenn die gesetzgebende Behörde sich ausspricht, so thue sie nur ihre Pflicht, indem sie die Bevölkerung vor Schädigungen bewahrt. Herr Müller hat von pockennarbigem Gesichtern gesprochen. Das ist noch das Wenigste, und ich will darauf nicht eintreten, aber das Sterben geht etwas näher; davon jedoch hat er nichts gesagt, auch nicht von der Schwerhörigkeit, welche oft eine Folge der Blattern ist. Ich glaube, es sei Sache des Grossen Rathes, in dieser Frage den richtigen Standpunkt einzunehmen und das Volk möglichst vor Schädigungen zu hüten. Was die Gesundheitspflege betrifft, auf welche unsere Gegner sehr stark eingehen, so sind wir vollkommen einverstanden; denn wir gehören nicht zu Denjenigen, welche sagen, wir wollen die Krankenstuben schliessen und keine Luft hineinlassen. Wir sind vielmehr auf dem Standpunkt, dass wir sagen: das Eine thun und das Andere nicht lassen. Wir stehen dafür ein, dass in Bezug auf die Gesundheitspflege das Möglichste gethan werde. Wir arbeiten Tag für Tag daran, aber ich sehe nicht voraus, dass wir in nächster Zeit zu Zuständen gelangen werden, wo wir sagen können: jetzt ist Alles gethan, wir haben im ganzen Kanton keine Stube mehr, die übel riecht. Herr Müller hat von der Revaccination gesprochen. Ich muss sagen, dass die

Impfgegner zu viel von dem Impfen verlangen. Kann man nicht begreifen, dass im menschlichen Körper die Disposition für die Blattern sich später wieder entwickeln kann? und was ist es für eine grosse Sache, sich nach einigen Jahren wieder impfen zu lassen? Ich begreife nicht, dass unsere Gegner hieraus ein so grosses Wesen machen können. Herr Müller hat da zu sehr illustriert. Er sagt ferner, auch wenn der Staat für gesunde Lympe Sorge, seien Vergiftungen gleichwohl möglich. Das ist eben auch eine Phrase, die angewendet wird. Ich empfehle Ihnen den § 1, wie er von der Regierung vorgeschlagen wird.

Niggeler. Als seinerzeit der Anzug Müller behandelt wurde, wäre ich bald zum Stichentscheide gekommen, und ich würde gegen den Impfwang entschieden haben. Ich will die medizinische Frage nicht diskutieren, allein so gut als der schwarze Tod, die Pest, die Cholera, welche Krankheiten früher Europa verheerten, verschwunden sind, werden auch die Blattern infolge der verbesserten hygieinischen Verhältnisse verschwinden. Es ist ein Uning, den Menschen von Kindesbeinen an gewissermassen zu vergiften, um ihn immun zu machen gegen neue Ansteckungen. Es herrscht unter den Aerzten ein grosser Streit über den Nutzen der Impfung, aber auch die Impffreunde geben zu, dass die Impfung nur einige Jahre nützt. Wenn dies der Fall ist, so muss man die Revaccination einführen; denn Jeder, der nach einigen Jahren nicht wiedergeimpft wird, ist nach dieser Theorie ein gemeingefährliches Subjekt. Ich für meinen Theil bin von der Nützlichkeit der Impfung nicht überzeugt, und von vielen Aerzten wird sie bestritten. Daher soll man nicht solche persönliche Eingriffe machen. Wer das Impfen für nützlich hält, der mag sich allerdings impfen lassen, und zwar möchte ich, in Abweichung von § 6, welcher sagt, dass Unbemittelte unentgeltlich geimpft werden sollen, bestimmen, dass Jedermann sich unentgeltlich soll impfen lassen können. Der Staat soll die Kosten zahlen.

Rätz. Die Impffrage ist bereits ziemlich abgedroschen. Aber ich kann nicht umhin, auf einige Auslassungen des Herrn Müller zu antworten, der sich auf medizinisches Gebiet keck wagt und sich darin ziemlich stark fühlt. Er hat gesagt, die medizinische Wissenschaft sei nicht einig darüber, ob die Impfung nützlich oder schädlich sei. Ich denke doch, es sei in der medizinischen Wissenschaft heute so ziemlich festgestellt, dass, wenn das Impfen auch nicht einen absoluten Schutz bietet, es immerhin ein abschwächendes Moment ist, und dass geimpfte Personen, welche von den Blattern befallen werden, 90% mehr Chancen haben, mit dem Leben davon zu kommen, als ungeimpfte. Herr Niggeler hat gesagt, der schwarze Tod komme nicht mehr. Wenn wir aber das Impfen abschaffen, so haben wir in dreissig Jahren den schwarzen Tod wieder da trotz aller Hygiene (Heiterkeit). Wenn das Impfen in Misskredit gekommen ist, so sind wir Aerzte selbst schuld daran; denn manche haben es nicht mehr so sorgfältig ausgeführt, wie es hätte geschehen sollen. Daher begrüsse ich die Vorlage des Regierungsrathes,

wonach für Beschaffung animalischer Lympe gesorgt werden soll. Ich möchte es im Gesetz geradezu verbieten, dass von Kindesarm übergeimpft werde. Herr Müller hat gesagt, der Zwang sei ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Ich glaube, die persönliche Freiheit höre da auf, wo sie zum Schaden des Individuums und seines Nächsten wird. Herr Müller möchte aber die persönliche Freiheit auch da walten lassen, wo sie den Nächsten schädigt.

Fürst. Wie im politischen Leben, gibt es auch in der Medizin Parteien. Unser Entwurf steht auf der äussersten Linken und wir betrachten ihn als ein Zukunftsprojekt. Jede Frage hat ihre Zeit, und wenn wir heute verlieren, so macht dies nicht viel; denn wir sind überzeugt, dass wir später doch obliegen werden. Einige Bemerkungen über den Impfwang: Wir sind gegen den Impfwang, weil wir gegen die Impfung sind. Ich möchte einen Satz zitieren aus einem Circular, welches Herr Regierungsrath Bodenheimer im Jahre 1871 erlassen hat. Er lautet: « Die in unserm Kanton obligatorische Impfung aller Kinder vor dem schulpflichtigen Alter ist allerdings bei gehöriger Durchführung die wichtigste Bedingung, um sowohl die Ausbreitung der Krankheit als auch namentlich die schweren Folgen derselben für die Erkrankten wesentlich zu verringern. Sie allein genügt aber erfahrungsgemäss weder zur Verhütung von Blatternepidemien noch von Todesfällen an den Blattern. An Orten, wo sich die Blattern zeigen oder aus andern Gründen von dieser Krankheit Gefahr droht, sind daher folgende ergänzende Massregeln erforderlich. » Es wird nun von der Isolirung etc. gesprochen. Hier erklärt also Herr Bodenheimer, die Impfung genüge nicht. Was in dieser Frage von persönlicher Freiheit geredet wird, ist nur als Kampfmittel anzusehen. Auf ärztlicher Seite spielt sie keine Rolle. Die Aerzte und die Laien haben sehr gute Gründe, warum sie gegen den Zwang sind, nur sind bei ihnen die Gründe nicht die nämlichen. Ich möchte alle unentschiedenen Rathsmitglieder ersuchen, nicht für den Zwang zu stimmen; denn sobald Jemand für den Zwang stimmt, entscheidet er die Frage im Sinne der Impfung. Der Staat soll neutral bleiben, er ist es aber nur dann, wenn er den Zwang aufhebt. Es wird sich dann schon zeigen, wer Recht behält; ist etwas an der Impfung, so wird sie sich ausdehnen, sonst aber wird sie nach und nach verschwinden. Es lässt sich hier der Ausspruch des Herrn Bitzius in Bezug auf die Kirche anwenden. Er sagte nämlich, wenn etwas mit der Kirche sei, so werde sie auch ohne Staatsunterstützung gedeihen, könne sie aber ohne eine solche nicht gedeihen, so verdiene sie ihr Schicksal.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist gesagt worden, wenn die Impffreunde die Impfung für einen Schutz halten, so sollten sie keine Angst vor den Blattern mehr haben. Das wäre richtig, wenn die Impffreunde behaupten würden, dass die Impfung für das ganze Leben vor der Krankheit schütze. Das behauptet aber Niemand. Unsere Gegner wenden eben gerne die Fechtart an, dass sie, um den vernünftigen Standpunkt der Impfung zu bekämpfen, ihn übertreiben. Die Impffreunde wissen gar wohl, dass

die Impfung zwar ein Schutz ist, dass aber dieser Schutz nicht auf alle Zeiten dauert. Durch amtliche und genaue Ziffern kann gezeigt werden, dass bei den Geimpften weniger Erkrankungen und Sterbefälle vorkommen; es wird daher die Gefahr durch die Impfung abgeschwächt. Es lässt sich auch nachweisen, dass, je grösser die Zahl der Blatternkranken ist, eine Epidemie desto intensiver wird. Diese Erscheinung zeigt sich auch bei andern Epidemien und bei Thierseuchen. Das ist sicher, dass die Geimpften weniger der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sind als die Ungeimpften. Ich erinnere an die Epidemie von 1881, wo von 290 Erkrankten 101 weniger als zehn Jahre alt, und dass von diesen 101 96 nicht geimpft und nur 5 geimpft waren. Auch die Sterblichkeit war bei den Geimpften geringer; denn von 82 Ungeimpften, welche erkrankt waren, sind 34 gestorben und von 175 Geimpften nur 10. Es ist der Versuch gemacht worden, diese Zahlen in Zweifel zu ziehen, aber ich kann erklären, dass mit Ausnahme einzelner unbedeutender Verschreibungen, wie sie bei solchen Zahlenarbeiten vorkommen können, an diesem Resultate nichts abgemerkt werden kann. Herr Dr. Füre kommt in seiner Kritik über diese Statistik zum Schlusse, die Ungeimpften seien nur drei- oder viermal mehr gefährdet als die Geimpften. Wenn aber die Geimpften auch nur viermal weniger gefährdet sind als die Ungeimpften, so liegt darin Grund genug, um die Impfung beizubehalten.

Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission hat ausgerufen: wenn es noch ein Zwang wäre, den man consequent durchführen könnte! Er möchte also entweder gar nichts oder etwas recht Strenges. Ebenso hat er die Ausnahmen getadelt. Ich kann aber nicht einsehen, warum es unrepublikanisch ist, Ausnahmen von der Impfung zu gestatten. Es gibt manche Vorschrift, von der man sich dispensiren lassen kann. Man kann z. B. von dem Verbot zur Anbringung eines Schindeldaches sich dispensiren lassen, und es hat noch Niemand einen Katzenbuckel machen müssen, um eine solche Bewilligung zu erhalten. Es kommt mir vor, die Impfgegner hätten gerne, dass wir ein recht schroffes Gesetz aufstellen würden, damit sie es besser bekämpfen können. Solche schroffe Bestimmungen enthielt das eidg. Epidemien-gesetz, indem es Bussen von 2—3000 Franken und Gefangenschaft bis auf sechs Monate vorsah. Es war begreiflich, dass ein solches Gesetz auf bedeutenden Widerstand im Volke stiess und schliesslich verworfen wurde. Wenn wir aber nicht so weit gehen, sondern uns mit dem Nöthigsten begnügen wollen, so wendet man ein: das ist nichts, wenn man etwas will, so muss man ganz anders kommen. Ich halte dafür, es sei loyaler und vernünftiger, wenn man eine wohlthätige Einrichtung allgemein durchzuführen sucht, dabei aber auf einzelne Fälle Rücksicht nimmt. Was endlich den Vorwurf betrifft, dass man die Kontrolle beim Schuleintritt ausüben wolle, so betone ich, dass in diesem Zeitpunkte eben nur die Kontrolle ausgeübt wird, dass es aber nirgends heisst, es müsse beim Schuleintritt geimpft werden. Man will den Eltern nur bis dahin Zeit lassen, in den allermeisten Fällen aber werden sie ihre Kinder schon in den ersten Lebensjahren impfen lassen.

Herr Niggeler hat einen schönen Blick in die

Zukunft geworfen und darauf hingewiesen, dass eine Zeit kommen werde, wo wir keine Epidemien mehr haben werden. Es freut mich, dass Herr Niggeler an dieses tausendjährige Reich glaubt, wo alle Zustände so herrlich sein werden, so dass wir nicht nur keine Impfung, sondern auch keine Aerzte mehr nöthig haben werden. Vorläufig aber sind wir noch nicht so weit. Die Wohnungsverhältnisse etc. sind so, dass Blatternepidemien noch immer vorkommen können. Uebrigens hängt auch nicht Alles von den Wohnungsverhältnissen ab. Ich erinnere daran (der Vergleich mag zwar vielleicht etwas unwürdig erscheinen), dass zwar der Gesundheitszustand des Viehes auch von guten Stallungen abhängig ist, dass aber bei Epizootien auch Vieh erkrankt, das in guten Stallungen sich befindet. Kommen die Maul- und Klauenseuche und die Lungenseuche nur in schlechten Stallungen vor?

Auf die Bestimmung über die Dispensationen werde ich bei Behandlung des betreffenden Artikels näher eintreten. Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass, wenn die Blatternepidemie wirklich etwas von Geringes wäre, dann unbegreiflich ist, warum gleichwohl die Impfgegner so strenge Vorschriften empfehlen, um diese Epidemie zu bekämpfen. In dem Entwurfe der Herren Müller und Füre ist von Absonderungshäusern, von Bussen bis auf Fr. 1000, von Gefängniss u. s. w. die Rede, ferner von der Errichtung von Baraken, Zelten und Badanstalten im ganzen Lande durch den Staat. Glauben Sie, der Staat würde den nöthigen Kredit hiezu bewilligen, während er nicht einmal den erforderlichen Kredit für die Entbindungsanstalt, für die armen Wöchnerinnen ertheilen will? Man muss, wenn man solche kostspielige Anlagen in Aussicht nimmt, denn doch die Blatternepidemien als etwas sehr Gefährliches auch von Seite der Impfgegner ansehen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich protestire dagegen, dass die Frage des Impfwanges vermischet werde mit Finanzfragen, und dass man den Grossen Rath zur Beibehaltung des Zwanges dadurch zu verleiten sucht, dass man für den Fall der Aufhebung desselben grosse Auslagen in Aussicht stellt. Unser Entwurf ist ausgegangen vom rein idealen Standpunkt. Wir haben gesagt, nach der Haltung, welche die Regierung eingenommen hat, handle es sich nicht um irgend welche praktische Lösung, sondern nur darum, zu zeigen, wie wir uns die ideale Lösung der Frage vorstellen. Sache der Ausführung wäre es dann gewesen, zu untersuchen, wie weit man mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen gehen kann. Wenn also der Impfwang heute verworfen wird, so folgt daraus nicht, dass der Staat diese oder jene Ausgabe haben werde. Herrn Rätz muss ich beruhigen, der sich, wie es scheint, verletzt gefühlt hat dadurch, dass ich mich auf das medizinische Gebiet verirrt habe. Ich mache meine Entschuldigung, wenn ich etwas gesagt habe, von dem ich berufsmässig nichts verstehen darf. Ich möchte aber Herrn Rätz auch gerne einmal auf juristischem Gebiete begrüssen, und ich werde nicht ungehalten sein, wenn er sich auf dasselbe wagt. Dass die Gegner nicht absoluten Schutz im Auge haben, ist mir etwas Neues. Bisher habe ich geglaubt, sie er-

blicken in der Impfung einen absoluten Schutz, und ich berufe mich diesfalls auf das Circular der schweizerischen Aerzte, worin es heisst, die Impfung gewähre absoluten Schutz auf 7 Jahre. Herr v. Steiger citirt die Schindeldachbewilligungen. Das passt nicht; denn ich habe noch nie von überzeugungstreuen Schindeldachbesitzern gehört, und es handelt sich dabei nicht um die Prüfung der intimsten Ueberzeugungen des Einzelnen. Den Vorwurf, als hätten wir gerne ein recht strenges Gesetz, um es eher zu Fall zu bringen, weise ich zurück. Wenn der Zwang kommt, so werden wir allerdings dagegen kämpfen, aber wir werden uns nicht verleiten lassen, das Gesetz strenger machen zu helfen, sonst hätten wir schon in der Kommission bezügliche Anträge gestellt. Wer aber überzeugungstreuer Impffreud ist, soll nicht vor den Konsequenzen zurückschrecken, sondern sagen: Impfung im ersten Lebensjahre und später Revaccination.

Relistab. Herr Müller hat von dem Circular der schweizerischen Aerzte gesprochen. Wir erklären den Schutz als absolut, allein mit der Beschränkung, dass wir nicht behaupten, ein Geimpfter werde nie von den Blattern befallen werden. Dafür, dass der Schutz ein absoluter ist, spricht auch der Umstand, dass bei Geimpften, welche an den Blattern erkranken, diese Krankheit viel milder verläuft als bei Ungeimpften; Erstere erhalten nicht die schwarzen Blattern, welche unvermeidlich zum Tode führen. Wenn Geimpfte, die von den Blattern befallen werden, sterben, so ist der Tod nicht eine Folge der Blattern, sondern anderer Zufälle, wie Lungenentzündung u. s. w. Der Schutz, welchen die Impfung dadurch ausübt, dass sie die Heftigkeit der Krankheit mildert, ist für mich von viel grösserer Wichtigkeit, als der Schutz vor der Nichterkrankung. Wenn man also die beiden Punkte zusammenhält, so kann man immerhin von einem absoluten Schutze reden. Was den Dispensationsartikel betrifft, so sollte man glauben, diejenigen werden von der Impfung dispensirt werden, welche überzeugungstreue Impfgegner sind. Davon steht aber in dem Artikel nichts, sondern er lautet ganz anders. Ich möchte noch bemerken, dass nicht nur der Kanton Bern und die Schweiz, sondern auch das Ausland auf den Ausgang der heutigen Berathung gespannt ist. Wir sind rings von Ländern umgeben, welche den Impfwang besitzen, und es kann ihnen nicht gleichgültig sein, ob einzelne Kantone der Schweiz eine andere Stellung einnehmen. In der medizinischen Presse ist rühmlich hervorgehoben worden, dass die Regierung in ihrem Gesetzesentwurfe den Impfwang beibehält. Der Nestor der Aerzte der Stadt Bern, Herr Dr. Bourgeois, Präsident des kantonalen Sanitätskollegiums, hat sich wiederholt dahin ausgesprochen (und er hat mir die Erlaubniss gegeben, seine Worte zu wiederholen), es sei ein grosses Unglück für die ganze Nation, wenn der Impfwang abgeschafft werde. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass das Volk das Gesetz verwerfen wird. Wenn dies aber geschieht, so wird eine Zeit kommen, wo man mit grossem Schaden und Jammer die Folgen dieses Schrittes sehen wird. Wenn das Volk das Gesetz verwirft, so wird es dies nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Oppositionsgeist, Unkenntniss und Irreleitung thun. Der Grosse Rath soll aber nicht auf

diesem Wege vorangehen, und es liegt nicht in seiner Aufgabe, diesen unheilvollen Schritt zu thun. Er soll vielmehr dem Volke belehrend und rathend vorangehen. Ich empfehle den § 1 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung.

Für stellt den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen. Dieser Antrag wird von der reglementarischen Mitgliederzahl unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben.

Abstimmung.

Für die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion des § 1. 121 Stimmen, nämlich die Herren Amstutz, Arm, Badertscher, Ballif, v. Bergen (Meiringen), Boinay, Bühler, v. Büren, Bürgi (Bern), Burkhalter, Burkhardt, Bütigkofer, Carraz, Choquard, Cüenin, Dähler, Débœuf, v. Erlach, Fattet (Pruntrut), v. Fischer, Flückiger, Folletête, Friedli, Frutiger, Gasser, Gäumann, Grenouillet, Guenat, Gygax (Kirchberg), Habegger (Bern), Habeggger (Zollbrück), Haslebacher, Hauser, Hegi, Herren, Herzog, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Houriet, Jacot, Imer, Jolissaint, Iseli (Grafenried), Iseli (Rapperswyl), Kaiser (Büren), Kernen, Klaye, Knechtenhofer, Kobel, Krebs, Kühni, Kunz, Lehmann, Lindt, Luder, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Marchand (Renan), Marschall, Meister, Meyer (Bern), Michel, Minder, Moschard, Mosimann (Langnau), Nägeli, Nussbaum (Worb), Peter, Prête, Probst, Rätz, Reber, Rebmann, Reichenbach, Reisinger, Relistab, Rieben, Riser, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Rüfenacht, Sahli, Schär, Scherz, Schindler, Schmid (Burgdorf), Schmid (Wimmis), Schnell, Schürch, Seiler, Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Stauffer, Stegmann, v. Steiger, Steinhauer, Sterchi, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Simon Chr.), Tièche (Bern), Trachsel (Niederbütschel), v. Tschanner, Tschiemer, Tüscher, Ueltschi, v. Wattenwyl (Diessbach), v. Wattenwyl (Bern), Werder, v. Werdt, Wermeille, Wiedmer, Willi, Wisard, Zaugg, Zingg (Diesbach), Zumkehr, Zurbuchen.

Für die Redaktion der Kommissionsmehrheit. 67 Stimmen, nämlich die Herren Aebi (Heimiswyl), Aegerter, Ambühl, Bächtold, Baumann, Biedermann, Blösch, Boéchat, Bühlmann, Eberhard, Eggimann, Feiss, Füri, Gassmann, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), v. Graffenried, v. Grünigen (Gabriel), Gygax (Bleienbach), Gygax (Ochlenberg), Hiltbrunner, Hofer (Wynau), Hofmann (Bolligen), Hofmann (Biel), Hubacher, Ingold, Käch, v. Känel, Kipfer, Klein, Klopstein, Kohli, Leuch, Liehti, Linder, Mägli, Marti (Bern), Marti (Lyss), Messerli, Meyer (Gondiswyl), Morgenthaler, Mosimann (Rüschegg), Müller (Bern), Müllhaupt, Niggeler, Nussbaum (Rünkhofen), Rem, Schaad, Schmid (Mühleberg), Schneeberger, Schneider, Spycher, Stämpfli (Boll), Stoller, Streit, Stucki, Thönen, Trachsel (Frutigen), Tschannen (Murzelen), Weber (Biel), Wieniger (Krayligen), Wolf, Zehnder (Kaufdorf), Zingg, Zollinger, Zumsteg, Zürcher.

Herr Renfer hat schriftlich erklärt, dass, wenn er der Sitzung hätte beiwohnen können, er für Abschaffung des Impfwanges gestimmt haben würde. Dagegen geben die Herren Fueter und Wieniger (Mattstetten), welche während obiger Abstimmung einer Kommissionssitzung beiwohnen mussten, nachträglich die Erklärung ab, dass sie im Falle ihrer Anwesenheit während der Abstimmung für die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion des § 1 gestimmt haben würden.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, dass die Kontrolle über die Impfung beim Schuleintritt stattfindet. Es wird hier an dem bisherigen Verfahren festgehalten, und daher wird es nicht nöthig sein, dass ich mich weiter darüber ausspreche.

Berichterstatter der Kommissionmehrheit. Die Kommissionmehrheit schlägt vor, zu sagen: « Die Kontrolle darüber findet beim Schuleintritt statt. Sie ist durch die Kreisimpfärzte vorzunehmen. » Der Unterschied zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Kommissionmehrheit besteht darin, dass letztere die Kontrolle nicht durch die Lehrer, sondern durch die Kreisimpfärzte vornehmen lassen und die Aufnahme eines Kindes in die Schule nicht verweigern will, wenn es nicht geimpft ist. Die Regierung stellt die Impferei über die Schule und sagt: Du darfst nicht in die Schule aufgenommen werden, bis du geimpft bist. Wir dagegen sagen: die Schule geht über den Impfglauben, und wenn Jemand sich gegen das Impfen renitent zeigt, so soll er nicht zu einer zweiten Renitenz gezwungen werden, indem er sein Kind nicht in die Schule schickt. Wird ein Kind nicht geimpft, so soll eine Anzeige stattfinden, allein der Eintritt in die Schule darf nicht verschlossen bleiben. Mit der Kontrolle möchten wir die Kreisimpfärzte beauftragen, weil die Lehrer sich nicht in diese Sache zu mischen haben, da es sie nichts angeht. Der Herr Direktor des Innern ist im Irrthum, wenn er glaubt, die vorgeschlagene Bestimmung enthalte nichts Abweichendes vom bisherigen Verfahren. Bisher musste nach der Auslegung, welche ich dem Gesetz gebe, auch ein ungeimpftes Kind in die Schule aufgenommen werden, doch hatte der Lehrer Anzeige zu machen. Es sagt nämlich der § 3 in seinem zweiten Alinea: « Die Lehrer und Vorsteher von Anstalten sind für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, dem Kreisimpfärzte des betreffenden Bezirkes im Anfange jedes Schulhalbjahres diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche entweder ohne Erfolg oder noch gar nicht geimpft sind, auch die Blattern nicht gehabt haben. » Der Antrag des Regierungsrathes geht also weiter als das bisherige Gesetz.

v. Büren. Ich glaube, es sollte in § 2 auf § 3 verwiesen werden, wo gesagt ist, dass Ausnahmen statt-

finden können, sonst weiss man nicht, was gilt. Ich will indessen keinen Antrag stellen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Man glaubte die Kontrolle durch die Lehrer beibehalten zu sollen, um nicht neue Kosten zu veranlassen. Wird der Antrag der Kommissionmehrheit angenommen, so muss der Kreisimpfärzte die Kinder in allen Schulen untersuchen. Was die Verweigerung der Aufnahme in die Schule betrifft, so gebe ich persönlich zu, dass diese Bestimmung viel Stossendes hat. Ich habe aber keinen Auftrag vom Regierungsrath, dieselbe fallen zu lassen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Vornahme der Kontrolle durch die Lehrer	Mehrheit.
2. Definitiv, für die Redaktion des Regierungsrathes	47 Stimmen.
Für die Redaktion der Kommissionmehrheit	40 »

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Von der Impfung können dispensirt werden diejenigen, welche bereits die Blattern gehabt haben. Es ist Thatsache, dass bereits Geblatterte höchst selten ein zweites Mal von den Blattern befallen werden. Ferner soll die Impfung unterbleiben oder verschoben werden können, wenn laut ärztlichem Zeugnis triftige Gründe dafür vorhanden sind. Ueber die Bedeutung einer solchen Dispensation ist bereits vorhin gesprochen worden. Wenn Herr Müller von überzeugungstreuen Impfgegnern, welche dispensirt werden sollen, gesprochen hat, so hat er dabei wahrscheinlich eine Stelle im Berichte des Regierungsrathes im Auge gehabt, welche lautet: « Die Möglichkeit einer Dispensation von der Impfung, durch welche grundsätzlichen Impfgegnern die Befreiung von jener ermöglicht wird. » Diese Stelle steht nicht im Widerspruch mit § 3. Ich denke mir die Sache so, dass natürlich nicht ein Zeugnis genügt, es sei der Betreffende ein überzeugungstreuer Impfgegner, sondern dass ein ärztliches Zeugnis vorliegen muss. Wir haben aber impfgegnerische Aerzte, und da sie, wie ich annehme, aus wissenschaftlicher Ueberzeugung Impfgegner sind, so werden sie ärztliche Gründe finden, um ein Zeugnis auszustellen. Dadurch ist ein Thürchen offen gelassen für Solche, welche aus Ueberzeugung Gegner des Impfens sind. Es wird noch beantragt, in der letzten Zeile des Entwurfs nach « Direktion des Innern » zu setzen: « Abtheilung Gesundheitswesen ». Diese Einschaltung sollte im Entwurfe überall, wo von der Direktion des Innern die Rede ist, gemacht werden mit Rücksicht darauf, dass vielleicht einmal das Gesundheitswesen von der Direktion des Innern abgetrennt werden könnte, wie dies seinerzeit mit dem Gemeinde- und Armenwesen geschehen ist. Dass eine vollständige Dispensation von der Impfung nur von der Direktion des Gesundheitswesens soll ertheilt

werden können, ist begreiflich. Wir dürfen das nicht dem Belieben der Aerzte überlassen, weil sich sonst bald eine ungleiche Handhabung des Gesetzes, eine ungleiche Praxis in Bezug auf die Dispensationen geltend machen würde.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Mehrheit der Kommission beantragt Streichung des letzten Satzes. Ich habe die Gründe bereits in einem frühern Votum angeführt und will sie hier nicht wiederholen.

Abstimmung.

- 1. Die Einschaltung «Abtheilung Gesundheitswesen» wird genehmigt.
- 2. Für Beibehaltung des letzten Satzes 39 Stimmen.
- Für Streichung desselben. 28 »

Der Herr *Präsident* erklärt, dass eine grössere Anzahl von Mitgliedern sich an der Abstimmung nicht betheilt habe, diese demnach gültig sei.

§§ 4 und 5

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Niggeler hat bemerkt, er wünsche, dass die Impfung für Jedermann unentgeltlich stattfinde. Ich glaube, man thue besser, an dem bisherigen Grundsatz festzuhalten, wonach Diejenigen, welche es können, etwas zahlen sollen. Es werden für den Staat ohnehin einige Mehrausgaben entstehen, da er für Beschaffung thierischer Lympe in grösserm Masstabe als bisher wird besorgt sein müssen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich glaube, Herr Niggeler habe seine Anregung nur für den Fall gemacht, dass der Zwang verworfen wird. Indessen weiss ich nicht, ob ich ihn richtig verstanden habe.

Gygax (Bleienbach). Ich bin einverstanden, dass Bemittelte eine Gebühr für die Impfung bezahlen, allein ich möchte etwas von dieser Gebühr sagen, da man sonst nicht weiss, wer sie feststellt, und ob die Herren Aerzte verlangen können, was sie wollen. Auch möchte ich die Sache so einrichten, dass, wenn Einer für die Impfung bezahlt hat, er nicht auch noch für den Impfschein etwas zahlen muss, wenn das Kind in die Schule geschickt wird. Die Sache liesse sich am besten so machen, dass der Arzt bei der Bezahlung eine Quittung ausstellt und auf der-

selben bemerkt, ob die Impfung gelungen sei. Diese Quittung soll als Impfschein verwendet werden können.

Dr. *Reber*. Bis dahin hat sich die Sache bereits so gemacht. Wenn ein Kind mit Erfolg geimpft worden, hat der Arzt ein Zeugniß ausgestellt, das dann später in der Schule vorgewiesen wurde. Der Fall, den Herr *Gygax* vorsah, konnte nur vorkommen, wenn der Impfschein verloren ging.

Gygax (Bleienbach). Diese Erklärung genügt mir.

§ 6 wird unverändert angenommen.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Besorgung der unentgeltlichen Impfungen sollen die Kreisimpfärzte eine entsprechende Entschädigung vom Staate erhalten. Bisher betrug diese Entschädigung laut Tarif 70 Rappen bis Fr. 1. 50, je nach der Entfernung von der betreffenden Ortschaft. Ich denke, es werde das auch künftighin ungefähr so gehalten werden, es gehört aber die Festsetzung dieser Entschädigung nicht in das Gesetz, sondern in die vom Regierungsrath zu erlassende Instruktion.

§ 7 wird angenommen.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird dem Staate die Pflicht auferlegt, entweder durch Errichtung einer eigenen Impfanstalt oder durch Anschluss an eine bereits bestehende für Beschaffung thierischer Lympe zu sorgen. Es befinden sich mehrere solche Anstalten in der Schweiz. Wir haben seit vielen Jahren die Lympe von Basel und Schaffhausen bezogen. In neuerer Zeit ist auch in Genf eine sehr gute Anstalt gegründet worden. Ich vermute aber, wir werden es vortheilhafter finden, hier in Bern oder vielleicht später an mehreren Orten des Kantons für Erzeugung thierischer Lympe zu sorgen, da dies nicht eine schwierige Sache ist. In Verbindung mit der Thierarzneischule liesse sich gut eine solche Anstalt einrichten.

Angenommen.

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich lege hier namentlich Gewicht auf den zweiten Satz, wonach von geimpften Kindern nur mit ausdrücklicher

Zustimmung der Eltern Impfstoff entnommen werden darf. Es ist zwar in vielen Fällen die Furcht unbegründet, dass dadurch Schaden entstehe. Aber wenn nun einmal diese Furcht bei den Eltern vorhanden ist, so ist es besser, man stelle eine solche Vorschrift auf.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission beantragt Streichung des ersten Alinea, laut welchem der Impfstoff den Aerzten zu angemessenem Preise, den Kreisimpfärzten aber unentgeltlich verabfolgt werden soll. Es passt diese Bestimmung nicht für alle Fälle, und wir glauben, es sei besser, diesen Punkt der Ausführung des Gesetzes zu überlassen. Die Kreisimpfärzte sollen allerdings den Impfstoff für diejenigen, die sie unentgeltlich impfen, unentgeltlich bekommen, dagegen sollen sie den Stoff auch zahlen für diejenigen, von welchen sie für die Impfung bezahlt werden. Wollte man aber das im Gesetz feststellen, so würde es, wie Versuche ergeben haben, eine komplizierte Redaktion geben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersetze mich dieser Streichung nicht.

Das erste Alinea des § 9 wird gestrichen, das zweite angenommen.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn in § 5 Kreisimpfärzte aufgestellt werden, so soll das nicht den Sinn haben, dass kein anderer Arzt impfen dürfe, sondern es soll jeder Bürger bei demjenigen Arzte impfen lassen dürfen, zu dem er das Zutrauen hat. Jedoch müssen wir verlangen, dass der Arzt ein genaues Verzeichniss über die von ihm vorgenommenen Impfungen führe und dem Kreisimpfarzt mittheile, damit ein vollständiges Verzeichniss der in einem Kreise vorgenommenen Impfungen erstellt werden kann.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wir möchten das Wort «vorschriftsgemäss» streichen, weil das Gesetz nicht von vorschriftsgemässen Verzeichnissen sprechen kann, bevor solche bestehen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann dieser Streichung beipflichten.

§ 10 wird mit dieser Streichung genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon bisher musste jeder Impfarzt ein Verzeichniss der von

ihm vorgenommenen Impfungen führen. Ich möchte aber das Verzeichniss künftighin vollständiger geführt wissen. Namentlich sollte dadurch ein Mittel an die Hand gegeben werden, um die Verwendung guten Impfstoffes zu kontroliren. Der Arzt soll bei jeder Impfung anmerken, was für Stoff er gebraucht hat. Darin liegt ein Sporn für die Aerzte, dass sie die Sache nicht oberflächlich nehmen und nicht etwa im Gedränge der Arbeit unvorsichtig einen Stoff verwenden, der nicht hätte verwendet werden sollen. Auch allfällige schädliche Folgen einer Impfung sollen kontrolirt werden. Schon bisher hatten die Aerzte die Pflicht, von solchen schädlichen Folgen der Behörde Mittheilung zu machen. Es ist aber besser, man richte die Kontrolle entsprechend ein. Wenn der Bürger das im Gesetz findet, so wird er jedenfalls eher Mittheilung machen, wenn er glaubt, dass eine Impfschädigung stattgefunden hat.

Angenommen.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der Arzt verantwortlich erklärt für Schädigungen, welche durch seine Fahrlässigkeit infolge der Impfung entstanden sind. Diese Verantwortlichkeit liesse sich eigentlich schon aus dem Strafgesetzbuche ableiten, allein es hat uns geschienen, es wäre eine Lücke im Impfgesetz und ein Mangel gegenüber den Forderungen, welche das Publikum stellt, wenn im Gesetz nicht die Verantwortlichkeit des Arztes speziell ausgesprochen wäre. Dass daherige Klagen durch die Gerichte entschieden werden müssen, darüber kann kein Zweifel obwalten. Wir glaubten, es sei zweckmässig, vorzuschreiben, dass vor dem Entscheid des Gerichtes ein Gutachten des Sanitätskollegiums eingeholt werden müsse. Die Kommissionmehrheit beantragt Streichung dieser Bestimmung, weil sie es als selbstverständlich betrachtet, dass das Gericht ein Gutachten einholen werde, jedoch glaubt, es müsse dem Gerichte anheimgestellt werden, das Gutachten da einzuholen, wo es ihm beliebt. Sie mögen entscheiden. Wir glaubten, da wir im Sanitätskollegium eine amtliche Behörde haben, sei dasselbe die geeignetste Stelle, um das erste Gutachten über solche Fälle abzugeben. Der Richter hätte dann immerhin freie Hand, noch anderwärts ein Gutachten einzuholen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Man ist überzeugt, dass die Gerichte sich in der Regel an das Sanitätskollegium wenden werden. Es kann aber Fälle geben, wo dasselbe aus diesen oder jenen Gründen nicht als die geeignete Behörde erachtet wird. Es soll daher das Gericht freie Hand haben in der Ernennung von Sachverständigen, wie es bei jedem andern Prozesse auch der Fall ist. Ein Mitglied der Kommission berief sich auf Erfahrungen, die man gemacht hat, z. B. bei Streitigkeiten über den Betrag von Arztrechnungen. Hierüber soll laut Gesetz das Gutachten des Sanitätskollegiums eingeholt wer-

den, und diese Bestimmung hat sich in einzelnen Fällen als unpraktisch erwiesen.

Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich halte an der Redaktion des Entwurfes fest. Das Sanitätskollegium ist eine unparteiische Behörde und soll daher um Auskunft angegangen werden. Es kennt dasselbe keine Rücksicht weder nach rechts noch nach links.

Relistab. Ich hätte lieber den Artikel ganz gestrichen, indessen will ich mich ihm nicht widersetzen. Doch möchte ich die Worte « nach Einholung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums » beibehalten. Bei der Tendenz, die obwaltet, so viele Krankheitszustände der Impfung zuzuschreiben, welche mit derselben in keinem Zusammenhang stehen, sehe ich voraus, dass viele Streitigkeiten entstehen werden. Da sollte doch das Sanitätskollegium um sein Gutachten angegangen werden, zu dem ich das vollste Zutrauen habe.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Gerade weil die Mediziner ein so grosses Zutrauen zu dem Sanitätskollegium haben, haben andere Leute es nicht (Heiterkeit), womit ich jedoch demselben nicht zu nahe treten will. Das ist der Grund, warum wir diese Worte streichen möchten.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfs . . . 36 Stimmen.
» » beantragte Streichung . . . 51 »

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Der Regierungspräsident theilt schriftlich mit, dass, nachdem die Direktion der Armenerziehungsanstalt « Neue Grube » in Brünnen bei Bümpliz vor Kurzem das Gesuch um Befreiung von der Erbschaftsteuer aus der Bitzius'schen Erbschaft bei der richtigen Behörde (Regierungsrath) angebracht hat und diesem Gesuche heute entsprochen worden, das beim Grossen Rath über den gleichen Gegenstand hängige Geschäft als gegenstandslos und dahingefallen zu betrachten sei.

Der Grosse Rath pflichtet bei.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. März 1884.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 197 anwesende Mitglieder; abwesend sind 64, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Affolter, Bühlmann, Bürgi (Wangen), Etter, Flück, Gouvernon, v. Grünigen (Johann Gottlieb), Gygax (Bleienbach), Herzog, Karrer, Renfer, Sommer, Viatte; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, v. Allmen, Amstutz, Anken, Benz, Bläuer, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Burren (Bümpliz), Chodat, Daucourt, v. Erlach, Fattet (St. Ursitz), Geiser, Girod, Hari, Hauert, Henemann, Herren, Hess, Houriet, Hubacher, Jobin, Joliat, Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Koller (Münster), Linder, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Meyer (Gondiswyl), Moschard, Naine, Rätz, Riat, Rieder, Rosselet, Schaad, Schär, Schmid (Mühleberg), Stettler (Felix Samuel), Streit, Tschanen (Dettligen), Tschannen (Murzelen), v. Wattenwyl (Diesbach), Wiewiger (Krayligen), Zurbuchen, Zürcher.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung wird Herr *Hofmann-Moll* bezeichnet.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Notar Harnisch in Schwarzenburg lehnt seine Wahl in den Grossen Rath ab.

Tagesordnung:**Pruntrut - Damvantstrassenkorrektio.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird beschlossen:

1. Für die Korrektio der Pruntrut-Damvantstrasse nach dem vorliegenden Projekte, mit der in Bleistift modifizirten Linie, werden der Baudirektion Fr. 33,600 bewilligt unter der Bedingung, dass die beteiligten Gemeinden ihr das hiefür nothwendige Land unentgeltlich zur Verfügung stellen und alle mit dem Land-erwerb verbundenen Rechtsfolgen übernehmen.

2. Die Ausführung des Baues hat sich nach den jeweiligen Kreditverhältnissen zu richten.

Naturalisationsgesuch

des Barach (Paul) *Piccard*, von Belfort in Frankreich, geboren 1860, ledig, Viehhändler in Langenthal, welchem das Ortsbürgerrecht von Untersteckholz zugesichert ist.

Abstimmung.

Eingelangte Stimmzettel 150. Leere Stimmzettel 7.

Für Willfahr 93 Stimmen.
» Abschlag 50 »

Das Gesuch ist somit abgewiesen, da der Petent nicht die Zweidrittelmehrheit von 95 Stimmen erreicht hat.

Strafnachassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1. Gottlieb *Schwenkfelder*, von Krattigen, den 20. Mai 1879 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Brandstiftung an eigener Sache zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Gottlieb *Liechti*, von Landiswyl, den 13. Dezember 1876 von den Assisen des fünften Bezirks wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3. Karl *Lehmann*, von Rüeggisberg, gewesener Anken- und Käsehändler in Thun, den 31. August 1883 von den Assisen des ersten Bezirks wegen zweier Wechselfälschungen zu 16 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft verurtheilt;

4. Paul *Häfliger*, von Langnau (Luzern), den 6. April von den Assisen des Seelandes wegen Misshandlung und Raub zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Urs *Weber*, von Zielebach, den 27. Oktober 1880 von den Assisen des vierten Bezirks wegen

Misshandlung, Raub und Diebstählen zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dagegen wird der Luise *Mosimann*, von Lauperswyl, den 21. Januar 1882 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Versuchs Tödtung zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Sechstel dieser Strafe erlassen.

Wahl eines Obergerichtssuppleanten

an Platz des verstorbenen Herrn Amstutz.

Mit 128 Stimmen von 146 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Prof. Dr. Virgile *Rossel* in Bern.

Ankauf des Hofwylgutes.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission legen folgende Anträge vor:

1. Der Regierungsrath sei zu ermächtigen, das zum Gute Hofwyl gehörende Grosshaus und das Buchbinderhaus sammt den dabei befindlichen Plätzen, Gärten und Umschwung für den Preis von Fr. 165,000 zu kaufen, ferner 6—8 Jucharten Kulturland des gleichen Gutes tauschweise gegen Land der Seminar-domäne zu erwerben.

2. Die Domänendirektion sei zu beauftragen, die nähern Bestimmungen und Bedingungen des Kaufes festzusetzen und den definitiven Kaufvertrag zu unterzeichnen, sowie bezüglich des Tausches die nöthigen Vorkehren zu treffen.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss vorerst erklären, warum der Antrag auf Ankauf des Hofwylgutes nicht vom Domänendirektor, sondern vom Erziehungsdirektor begründet wird. Zu Anfang des Jahres 1882 wurde im Schosse des Regierungsrathes die Anregung gemacht, die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmässig sei, das ganze Hofwylgut zu kaufen, welches damals mehr oder weniger käuflich war. Es wurde eine Kommission aus Mitgliedern des Grossen Rathes bestellt mit dem Auftrage, das Gut zu schätzen. Die Schätzung fand statt, allein mittlerweile erklärte der Eigenthümer des Gutes, er sei mit der Hingabe des ganzen Gutes nicht mehr einverstanden, jedoch bereit, einige Theile desselben, namentlich das sogenannte Grosshaus, zu verkaufen. Die Unterhandlungen blieben liegen, allein voriges Jahr erhielt die Domänendirektion von der Regierung den Auftrag, in Unterhandlung zu treten für den Ankauf eines Theiles des Gutes zur Unterbringung des Seminars von Münchenbuchsee. Die Domänendirektion übertrug die Unterhandlungen Herrn Grossrath Hartmann. Laut Bericht des Herrn Hartmann, der für den Ankauf sehr begeistert war, stand ein günstiger Erfolg in Aussicht, und es wurde daher die Erziehungs-

direktion beauftragt, die Unterhandlungen zum Abschluss zu bringen. Es ist mir gelungen, im Laufe des Monats Januar über Gegenstand und Preis einen provisorischen Vertrag mit Herrn Müller in Hofwyl abzuschliessen, und darauf gestützt hat mich der Regierungsrath beauftragt, die Sache vor dem Grossen Rathe zu vertreten.

Es ist Ihnen wahrscheinlich bekannt, dass die Lokalitäten des Seminars in Münchenbuchsee für unsere bernische Lehrerbildungsanstalt nicht genügen. Zunächst besteht die Anstalt aus drei Gebäuden, so dass die Zöglinge für den Unterricht u. s. w. in mehrere Lokalitäten vertheilt werden müssen. Ferner gibt es für die Zwischenstunden und namentlich für die zahlreichen Stunden, wo die Zöglinge ihre Aufgaben zu machen haben, kein gemeinschaftliches Lokal. Sie müssen sich während dieser Zeit in den vier Klassenzimmern aufhalten, wodurch die Aufsicht erschwert wird und das Lüften auf kurze Zeit beschränkt werden muss, was für die Gesundheit der Zöglinge nicht zuträglich ist. In Bezug auf Licht, Grösse und Höhe sind die Unterrichtslokale so mangelhaft, dass der Staat sie bei gewöhnlichen Primarschulhäusern in den Gemeinden nicht dulden könnte. Endlich sind die Lokalitäten, welche für die Schule bestimmt sind, mit den Räumen, die dem Pächter angewiesen sind, vermengt, so dass die Zöglinge mit der Familie des Pächters unter dem gleichen Dach schlafen oder wenigstens den Unterricht erhalten. Ein weiterer Uebelstand besteht darin, dass die Schlafzimmer in den Dachräumen sich befinden; die Fenster dieser Schlafsäle sind Dachfenster. Die Zugänge zu diesen Sälen sind sehr eng, und für sämtliche Schlafsäle ist nur ein einziger Ausgang vorhanden. Würde in den Dachräumen oder im zweiten Stock Feuer ausbrechen, so könnten sich die Zöglinge nicht alle flüchten. Die Erziehungsdirektion kann unmöglich länger die Verantwortlichkeit für ein solches Unglück übernehmen, und sie hat schon früher die Erstellung neuer Zugänge für die Schlafzimmer in Aussicht genommen. Ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe und zwar auf drei Seiten des Seminars drei Wirthshäuser, so dass die Aufsicht in dieser Richtung schwierig ist. Das Abtrittgebäude ist ganz morsch und muss sogar gestützt werden, so dass eine Reparatur desselben unumgänglich nothwendig ist, wenn das Seminar daselbst verbleibt. Kurz, das Seminargebäude genügt in keiner Beziehung den aller-elementarsten Anforderungen, die man an eine solche Anstalt stellen muss. Man zeigt es daher den Fremden nicht gerne, die in unser Land kommen, um unsere erste Lehrerbildungsanstalt zu besichtigen.

Wenn wir ein Studienzimmer für die ganze Anstalt errichten, genügende Treppen zu den Schlafsälen erstellen und das Abtrittgebäude in Stand setzen, so wird dies eine Ausgabe von Fr. 20—30,000 erfordern. Damit haben wir immerhin nur ein Flickwerk. Das Seminar ist ein altes Kloster und zwar nicht ein weitangelegtes, wie dasjenige in Frienisberg, sondern eines mit kleinen Gängen und kleinen Zimmern mit dicken Mauern. Wir haben gefunden, dass eine so grosse Ausgabe für ein Flickwerk weggeworfenes Geld sei. Hätte man von Anfang das Seminargebäude zu einem andern Zweck gebraucht, so hätte der Staat viel Geld erspart. Wir haben daher gedacht, man

müsse mit dieser ewigen Flickerei aufhören und einmal für das Seminar ein passendes Gebäude suchen, das in jeder Beziehung den heutigen Anforderungen genügt. Wir glauben, das sog. Grosshaus in Hofwyl vereinige Alles, was für eine Lehrerbildungsanstalt nothwendig ist. Wir sind daher mit Herrn Müller in Hofwyl in Unterhandlung getreten, und es sind diese Unterhandlungen nun zu einem definitiven Abschluss gelangt.

Das Grosshaus befindet sich in einem sehr guten Zustande. Dieses Haus ist für eine Erziehungsanstalt gebaut und eingerichtet worden. Es enthält grosse Zimmer für den Unterricht und für die Studien, grosse Schlafzimmer u. s. w. Erst vor einigen Jahren sind an dem Gebäude bedeutende Reparaturen gemacht worden, so dass es bezogen werden kann, ohne dass erhebliche Aenderungen getroffen werden müssen. Die Ausgaben, welche gemacht werden müssen, belaufen sich nach einem Devis der Baudirektion auf nur circa Fr. 2000. Zu dem Hause bedürfen wir natürlich auch einen Platz, auf dem sich die jungen Leute in der Zwischenzeit tummeln können. Wir haben daher einen kleinen Umschwung mit dem Grosshaus erworben. Wir beantragen auch den Ankauf des sogenannten Buchbinderhauses. Es ist das ein kleines Gebäude, das seinerzeit dem Institute Fellenberg als Werkstatt diente. Wir können es vielleicht auch zu diesem Zwecke verwenden, und jedenfalls kann es zur Unterbringung verschiedener Geräthschaften benutzt werden. Herr Müller räumt dem Seminar ferner das Recht ein, einen Theil des Wäldchens vor dem Gebäude ausschliesslich zu benutzen. Auch für die Landwirthschaft brauchen wir einen gewissen Komplex Land, da das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vorschreibt, es haben sich die Zöglinge mit Landwirthschaft zu befassen. Wir werden aber kein Land kaufen, sondern durch Tausch solches erwerben. Herr Müller ist nämlich einverstanden, dem künftigen Seminargebäude ungefähr 8 Jucharten Land beim Grosshaus gegen ein entsprechendes Areal der Domäne Münchenbuchsee, das zur Arrondirung des Hofwylgutes passt, zu überlassen. Es sind auch die nöthigen Vorkehren getroffen, damit von der Hofwylquelle ein genügendes Quantum Wasser eingeräumt werde. Ferner sind alle nöthigen Dienstbarkeiten in Bezug auf die Wege in Aussicht genommen. Auch wird dem Staate das Recht eingeräumt, den Badweiher für die Anstalt pachtweise zu benutzen. Im Weitern würde die Reitschule als Turnlokal verwendet werden können.

Der Preis für die Gebäude nebst Umschwung und allen Dienstbarkeiten wurde zwischen Herrn Müller und mir auf Fr. 165,000 vereinbart. Jeder, der die zu kaufenden Objekte kennt, wird diesen Preis als einen äusserst bescheidenen bezeichnen. Ich gebe zu, dass Herr Müller damit kein schlechtes Geschäft macht, weil das Haus gegenwärtig leer steht und ihm nichts einträgt, sondern nur Ausgaben für Grundsteuer, Assekuranz und Unterhalt verursacht. Allein auf der andern Seite muss zugegeben werden, dass, wenn der Staat eine seiner Domänen zu einem passenden Seminargebäude einrichten oder eine neue Anstalt bauen wollte, er weit mehr ausgeben müsste. Das Grosshaus ist von der Expertenkommission, von der ich gesprochen habe, auf Fr. 340,000 Bauwerth und das Buchbinderhaus auf Fr. 7000 Bauwerth geschätzt

worden. Einzig für die Gebäude haben wir daher einen Bauwerth von Fr. 347,000.

Es fragt sich nun, was mit der Domäne in Münchenbuchsee gemacht werden soll, wenn das Seminar sie verlässt. Was das Land betrifft, so wird es leicht sein, es günstig zu verkaufen. Es besteht dasselbe nicht in einem einzigen Komplex, sondern in verschiedenen Stücken, so dass manche Grundeigentümer es zur Arrondirung ihrer Güter kaufen würden. In dem Gebäude könnte die Taubstummenanstalt untergebracht werden, die sich bisher in Frienisberg befand. Für dieselbe genügen die jetzigen Räume vollkommen. Als Schlafzimmer können die jetzigen Lehrzimmer verwendet werden, und man hat überhaupt keine Aenderung vorzunehmen, als etwa die Umwandlung einiger Räume in Werkstätten. Frienisberg, welches, wenn ich mich recht erinnere, über 200 Jucharten Land hat, würde sich dann sehr gut zur Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt eignen. Bekanntlich wird das Volk im Mai über ein Gesetz betreffend Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten abstimmen, und es ist anzunehmen, dass dieses Gesetz vom Volke werde sanktionirt werden. Wenn nun solche Anstalten eingerichtet werden müssen, so werden wir froh sein, in Frienisberg eine geeignete Domäne zu besitzen. Mit dieser Kombination können also drei Anstalten mit einer bescheidenen Summe zweckmässig untergebracht werden. Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes den Antrag desselben zur Annahme und bemerke, dass die Staatswirthschaftskommission demselben einstimmig beipflichtet.

Willi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft in zwei Sitzungen untersucht und hat es noch speziell durch eine Abordnung prüfen lassen. Nachdem man sich überzeugt hatte, dass die Gebäude in Münchenbuchsee für die dortige Anstalt nicht mehr verwendet werden können, glaubte man, man solle die Gelegenheit zum Ankauf des Hofwylgutes nicht unbenutzt vorüber gehen lassen. Dieses Gut eignet sich für das Seminar vortrefflich, es befindet sich nahe bei den Stationen Münchenbuchsee und Zollikofen und ist doch isolirt und abgeschlossen; auch befindet sich in der Nähe keine Wirthschaft. Wären nicht alle diese günstigen Umstände vorhanden, so würde die Staatswirthschaftskommission gesagt haben, es müsse die Erweiterung des Seminars noch etwas verschoben werden, da im Kanton noch dringendere Sachen zu machen sind. Ich will auf die Einzelheiten nicht weiter eintreten, da der Herr Erziehungsdirektor dies bereits gethan hat. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Ankauf des Gutes.

Liechti. Wäre es nicht klüger, auch sämtliches Land, das zu dem Gute gehört, zu kaufen? Hindelbank hat man mit sehr wenig Land angekauft, was ein grosser Uebelstand ist. Ich wäre einverstanden, dass man alles Land kaufen würde, und hätte auch gewünscht, es wäre den Mitgliedern des Grossen Rathes ein schriftlicher Bericht über diese Angelegenheit ausgetheilt worden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, welche Herr Liechti angeregt, ist schon oft besprochen worden. Schon in den Dreissigerjahren hat Herr Fellenberg, welcher damals Hofwyl und die Rütli besass, dem Staate seine Liegenschaften für eine Million angeboten. Der Staat hat aber bloss die Rütli angekauft. Vor zwei Jahren handelte es sich auch um die Frage, das ganze Hofwylgut anzukaufen, und es wurde zu diesem Zwecke eine Kommission zur Schätzung desselben niedergesetzt. Seither erklärte aber Herr Müller, das Gut sei nicht mehr zu verkaufen, weil sein Sohn sich dort mit Ackerbau befasse. Ich besitze einen Brief des Herrn Müller vom 1. März, worin er erklärt, dass vorläufig von dem Verkaufe des ganzen Gutes nicht die Rede sein könne. Ich glaube übrigens, es sei auch im Interesse des Staates, vorläufig nicht mehr zu erwerben, als was vorgeschlagen wird. Entschliesst sich später Herr Müller, das ganze Gut zu verkaufen, so werden wir es zu günstigeren Bedingungen bekommen als jetzt.

Der Grosse Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission.

Gesetzesentwurf

über

die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 129 hievor.)

§ 13.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da das Gesetz über die Impfung einmal revidirt wird, hat der Regierungsrath gefunden, es sei wünschenswerth, bei dieser Gelegenheit es etwas auszudehnen und ihm Bestimmungen einzuverleiben über die Massregeln, die beim Ausbruch der Menschenblattern zu ergreifen sind. Das bisherige Impfgesetz enthielt hierüber nichts. Dagegen besteht eine Verordnung über den Transport von Blatternkranken vom 5. Dezember 1864, durch welche die Lücke im Impfgesetz einigermaßen ausgefüllt werden sollte. Die Verordnung verbietet den Transport von Blatternkranken von einer Gemeinde zur andern. Wir haben gewiss Alle, auch Diejenigen, welche in der Impfung einen Schutz gegen die Blattern bis auf einen gewissen Punkt erblicken, das Gefühl, dass mit der Impfung allein die sanitätspolizeilichen Pflichten zur Abwehr allfälliger Epidemien nicht erfüllt sind, sondern dass damit gewisse Massregeln, die beim Ausbruch der Blattern zu ergreifen sind, Hand in Hand gehen müssen. Die daherigen Bestimmungen sind in den Paragraphen 13—22 der Vorlage enthalten. Bei § 13 handelt es sich um die

Anzeigepflicht. Die Kommission stellt den Antrag, im zweiten Satz nicht zu sehr zu spezialisiren, sondern einfach zu sagen: « Die gleiche Verpflichtung liegt allen Personen in Betreff ihrer Angehörigen etc. ob. » Ich stimme diesem Antrage bei.

§ 13 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

§ 14.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 15, 16 und 17.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 15, 16 und 17 handeln von der Absonderung eines Blatternkranken. Wir glauben, es sollen die häuslichen Verhältnisse eines Bürgers möglichst respektirt werden, und man solle nicht, wie es in andern Gesetzesentwürfen vorgeschlagen worden, vorschreiben, dass Blatternkranke unter allen Umständen aus ihrer Wohnung zu entfernen und in besondere Blatternspitäler zu bringen sind. Man soll in dieser Hinsicht auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen und nur verlangen, dass die Kranken streng abzusondern sind, jedoch in ihrer Wohnung gelassen werden können, sofern die Anordnungen betreffend die Absonderung gehörig durchgeführt werden können. Nur wo dies nicht der Fall ist und wenn die nöthige Pflege und Behandlung dem Kranken fehlt, soll er in ein von der Gemeinde zu beschaffendes geeignetes Lokal verlegt werden. Solche Absonderungshäuser sind schon bisher in vielen Gemeinden errichtet worden, wenn eine Epidemie ausbrach. Die Aufhebung der Absonderung der Blatternkranken soll vom Kreisimpf- arzte verfügt werden, welcher zuvor eine zweckentsprechende Desinfektion zur Zerstörung des Ansteckungsstoffes anordnen soll. Die Kommission beantragt, in § 15 die Worte « von andern Personen » zu streichen. Ich bin mit diesem Antrage einverstanden, da diese Worte einen Pleonasmus enthalten.

Die §§ 15, 16 und 17 werden mit der vorgeschlagenen Streichung in § 15 genehmigt.

§ 18.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bezüglich der Verpflegungs- und Behandlungskosten derjenigen zahlungsunfähigen Kranken, welche im Absonderungslokal der Gemeinde untergebracht sind, war es bis-

her so gehalten, wie man es jetzt gesetzlich regliren möchte. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, dass die Kosten von der Gemeinde getragen werden, weil die Absonderung eben auch im Interesse der Gemeinde stattfindet. Zahlungsfähige Personen dagegen sollen die Kosten selbst tragen. Wird bei einer grössern Epidemie die Gemeinde ziemlich stark belastet, so ist es billig, dass der Staat einen Beitrag leiste. Wir dürfen nicht vergessen, dass eine Gemeinde dadurch, dass sie gewissenhaft die nöthigen Massregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Epidemie trifft, dadurch nicht nur für sich sorgt, sondern auch die Nachbarschaft und das ganze Land schützt. Die Nachlässigkeit einer einzigen Gemeinde kann eine Anzahl anderer Gemeinden in Gefahr bringen. Daher ist ein Staatsbeitrag in den genannten Fällen zulässig. Es wird das auch ein Sporn für die betreffenden Gemeinden sein, nicht etwa aus Scheu vor den Kosten das Nothwendige zu unterlassen. Schon bisher hat der Staat Gelegenheit gehabt, hie und da Gemeinden beizuspringen, und er hat in der Regel ein Drittel der betreffenden Spitalkosten getragen, manchmal etwas mehr, manchmal etwas weniger. Ich denke, man werde im Gesetze über die Höhe des Staatsbeitrages nichts sagen, damit derselbe in jedem einzelnen Falle den Verhältnissen gemäss bestimmt werden kann.

Genehmigt.

§§ 19 und 20.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmungen des § 19 sollen den Transport von Blatternkranken von einer Ortschaft in die andere verhüten. Auch von einem Haus in das andere soll er nicht stattfinden, wenn es nicht zum Zwecke einer bessern Absonderung geschieht. In besondern Fällen soll die Direktion des Innern Ausnahmen gestatten können, so z. B. in Fällen, wo eine Ortschaft sich mit einer andern verständigt hat, ihre Kranken dort unterzubringen, da sie selbst dazu noch nicht eingerichtet ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Blatternkranke muss verboten werden, da die Erfahrung zeigt, wie leicht dadurch Ansteckung erfolgen kann. § 20 verpflichtet die Ortspolizei, Blatternkranke, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft sind und daselbst aufgegriffen oder aus einer andern Ortschaft gesetzwidrig in dieselbe gebracht wurden, auf geeignete Weise unterzubringen, im letztern Falle unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf die Fehlbaren. Wird ein solches Rückgriffsrecht nicht aufgestellt, so würde man Gefahr laufen, dass oft Gemeindebehörden Blatternkranke im Geheimen abzuschleppen suchen würden.

Genehmigt.

§ 21.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier besteht eine grundsätzliche Differenz zwischen den Anträgen der Regierung und der Kommissionmehrheit. Wir schlagen vor, dass die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Blatternkranker liegt oder sich kürzlich aufhielt, sofort geimpft werden sollen, wenn sie weder geimpft noch geblattert sind. Von unsern Gegnern wird behauptet, es sei gefährlich, zu Blatternzeiten Leute zu impfen, da sie dadurch erst recht empfänglich für die Blattern werden. Sie verweisen zu dem Zwecke auf die nicht seltenen Fälle, wo einige Tage nach vorgenommener Impfung solche Personen die Blattern bekommen, und es wird daraus der Schluss gezogen, sie seien von der Krankheit befallen worden, weil sie geimpft worden sind. Allein bei genauer Prüfung der Zeit der Impfung und der Zeit des Ausbruches der Blattern lässt sich in den meisten Fällen nachweisen, dass letzterer unabhängig von der Impfung stattfindet, indem der Ansteckungsstoff für die Blattern bekanntlich 10—12 Tage in einem Menschen steckt, bevor die Krankheit ausbricht; findet nun die Impfung während dieser 10—12 Tage statt, so wird dadurch der Ausbruch der Krankheit nicht mehr verhütet. Es kann daher oft vorkommen, dass die wirklichen Blattern und die Impfpusteln mit einander hervortreten, weil die erstern nach 10—12 Tagen, die letztern dagegen schon nach 6—7 Tagen erscheinen. Beispiele haben aber gezeigt, dass, wenn auch der Ausbruch der Blattern durch die Impfung in solchen Fällen nicht mehr verhütet werden kann, sie doch die Krankheit milder verlaufen lässt. Von Seite der Anhänger der Impfung wird deshalb diese Massregel überall empfohlen, und wir haben sie auch bisher immer praktiziert, und zwar gewöhnlich ohne Widerspruch der betreffenden Personen. Wenn Blatternkranke sich im Hause befanden, liessen sich die Leute, seien sie sonst Impfgegner oder Impffreunde, gewöhnlich sehr gerne impfen.

Füri, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Impfung ist eine Massregel, welche in aller Ruhe zu Friedenszeiten vorgenommen werden soll. In Zeiten der Panik, wo die Impfung nicht ruhig vorgenommen werden kann, sondern wo «gehürschet» und «gehaspelt» wird, wie man berndeutsch sagt, soll sie unterbleiben. In Thalweil sind 7 Personen, die frisch geimpft waren, infolge der Impfung von den Blattern befallen worden, und ähnliche Beispiele sind viele bekannt. Wenn wir eine Konzession machen und nicht auf dem Verbot beharren, so glaube ich, es könnten die Impffreunde hier ebenfalls einen Schritt thun, um uns entgegen zu kommen. Ich empfehle die Streichung des § 21.

Dr. *Reber*, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Unser Grundsatz ist, die Impfung vorher vorzunehmen und nicht auf eine Epidemie zu warten. Wenn aber vorher eine Nachlässigkeit begangen worden ist, soll sie nicht gutgeheissen werden. Die Auffassungsweise der Impfgegner in diesem Punkte scheint mir unbegreiflich. Wenn in einer Familie Jemand von den Pocken befallen und dadurch die Ansteckungsfähigkeit deutlich konstatiert

worden ist, sollen die übrigen Familienglieder wieder-geimpft werden, damit nicht eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolge. Allerdings können Personen, welche bereits angesteckt sind, durch die Impfung nicht mehr vor dem Ausbruch der Blattern befreit werden, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes richtig bemerkt hat, aber der Schluss ist nicht richtig, dass nun gar nicht geimpft werden soll.

Reilstab. Ich muss wünschen, dass der § 21 beibehalten werde. Wird dem § 1 des Gesetzes nachgelebt, so wird der Fall des § 21 fast nie eintreten; denn dann werden beim Ausbruche der Krankheit gewöhnlich alle Bewohner eines Hauses bereits geimpft sein. Es kann aber doch vorkommen, dass in einem Hause sich ungeimpfte Personen befinden, z. B. solche, die in einem Kanton gelebt haben, in welchem der Impfwang nicht mehr besteht, oder die aus fremden Ländern herkommen. Die Furcht, die Impfung während der Dauer einer Epidemie gebe die Disposition zu der Blatternkrankheit, ist unbegründet. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass Impfpusteln und Blattern zu gleicher Zeit bei der gleichen Person aufgetreten sind. Solche Fälle sind aber stets glücklich abgelaufen. Ich will namentlich einen Fall anführen. In einer Familie wurden fünf erwachsene Frauenzimmer von den Blattern befallen. Davon hatte sich nur eine impfen lassen, und sie hatte zu gleicher Zeit Impfpusteln und Blattern. Sie kam mit dem Leben davon, während die andern vier gestorben sind. Aehnliche Beobachtungen sind auch von andern Aerzten häufig gemacht worden. Dass durch die Impfung die Blattern wären eingeeimpft worden, ist nie vorgekommen.

Füri. Der ganze Streit dreht sich um ein paar Tage. Je nachdem man einige Tage vorwärts oder rückwärts rechnet, haben die Einen oder die Andern Recht. Ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn der Art. 21 angenommen wird, dann gerade der Arzt im Falle ist, den Ansteckungsstoff zu verbreiten. Also nicht durch die Impfung, sondern durch den Arzt wird die Krankheit verschleppt. Wird in Friedenszeiten geimpft, hat der Arzt keine Blatternkranken zu behandeln und kann dann ruhig impfen.

Reilstab. Ich bin einverstanden, dass es besser sei, in Friedenszeiten zu impfen. Wenn man aber sagt, der Arzt verschleppe die Krankheit, so müsste man jeden Arzt während der Zeit einer Blattern-epidemie einstellen.

Abstimmung.

Für den § 21	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.

§ 22.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Stirbt Jemand an den Blattern, so müssen nicht nur Des-

infektionsmittel angewendet, sondern die Beerdigung der Leiche soll baldmöglichst vorgenommen werden. Die Verwesung bringt es mit sich, dass der Ansteckungsstoff sich rasch verbreitet, je länger die Leiche im Hause behalten wird. Die Beerdigung soll ohne Leichengeleite stattfinden. Es verstösst das allerdings gegen unsere Sitten und Gebräuche, allein wenn es sich um die Gesundheit der Bevölkerung handelt, ist eine solche Ausnahme geboten. Wenn Leute an den Blattern, an der Cholera und andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind, so ist nichts gefährlicher als diese Leichengeleite, wo die Theilnehmer in die Wohnung des Gestorbenen kommen, sich da aufhalten und nachher den Sarg begleiten. Dadurch ist sehr oft die Krankheit weiter verbreitet worden. Da die Leichen bald beerdigt werden sollen, so ist es nothwendig, dass der Tod vorher durch einen Arzt konstatiert werde, damit nicht etwa Scheintode beerdigt werden.

Genehmigt.

§§ 23 und 24.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission beantragt, in § 24 das Maximum der Busse auf Fr. 200 zu setzen. Ich kann diesem Antrage beistimmen.

Die §§ 23 und 24 werden mit dieser Modifikation genehmigt.

§ 25.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist unmöglich, im Gesetze alle Details vorzuschreiben, und es ist daher nothwendig, dass zu Ausführung des Gesetzes die nöthigen Instruktionen erlassen werden. Die Kommission beantragt, in diesem Artikel die Worte «Kompetenzen und» zu streichen, so dass es heissen würde: «über die Pflichten der Aerzte». Ich stimme diesem Antrage bei. Die Kompetenzen der Aerzte sind im Medizinalgesetze, sowie in dem vorliegenden Gesetze bereits bestimmt, so dass es nicht nothwendig ist, darüber weitere Bestimmungen aufzustellen.

§ 25 wird mit der vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 26.

Ohne Bemerkung angenommen.

Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission schlägt vor, als Titel zu setzen: «Gesetz über die Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern.» Ich schliesse mich diesem Antrage an.

Titel und Eingang werden mit dieser Modifikation genehmigt.

Sahli. Es ist mir ein Punkt entgangen, und ich möchte mir erlauben, eine Bemerkung zu Händen der Direktion des Innern zu machen, damit sie für die zweite Berathung des Gesetzes darauf Rücksicht nehmen kann. In § 24 wird gesagt, dass bei Schädigung der Gesundheit oder des Lebens die Art. 127 und 147 des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Diese Artikel sagen Folgendes: «Die Tödtung aus Fahrlässigkeit wird so und so bestraft,» und: «Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der in Art. 140 erwähnten Verletzungen zufügt, wird so und so bestraft.» In Art. 140 ist von Misshandlungen die Rede, welche Arbeitsunfähigkeit auf Lebenszeit oder unheilbare Krankheit oder einen bleibenden Nachtheil zur Folge haben. Also nur in solchen Fällen wird Fahrlässigkeit bestraft. Ich kann mir aber Fälle denken, wo durch die Fahrlässigkeit des Arztes weder eine Tödtung eintritt, noch eine der schweren Folgen, die in Art. 140 vorgesehen sind, sondern nur ein geringerer Nachtheil entsteht. Ich glaube aber, es solle der Arzt auch in solchen Fällen haftbar erklärt werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde diesen Punkt untersuchen.

Präsident. Verlangt Jemand, dass auf einen Artikel zurückgekommen werde?

Füri. In § 3 wird bestimmt, dass die Impfung unterbleiben kann, wenn laut ärztlichem Zeugnis triftige Gründe dafür vorhanden sind. Diese Bestimmung war schon im bisherigen Impfgesetz enthalten, so dass sie keinen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande enthält. Es ist im Gegentheil jetzt grössere Strenge vorhanden, weil nicht mehr die Aerzte, sondern nur die Direktion des Innern von der Impfung gänzlich dispensiren kann. Ich wünsche nun eine bestimmtere Fassung des § 3 und möchte auch vorschlagen, dass die Erklärung eines überzeugten Impfgegners, die er an amtlicher Stelle, z. B. auf der Gemeindeschreiberei, gegen Bezahlung einer Taxe abgibt, auch genügt, um von der Impfung entbunden zu werden. Wird der § 3 nicht besser abgefasst, so werden wir für Verwerfung des Gesetzes arbeiten.

Präsident. Ich fasse die Bemerkung des Herrn Füri nicht als einen Antrag, auf § 3 zurückzukommen, auf, sondern als eine Einladung an die Direktion des

Innern, diese Frage bis zur zweiten Berathung zu prüfen.

Füri. Ich bin damit einverstanden.

Es folgt nun die

Gesammtabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . 111 Stimmen.
Für Verwerfung desselben . . . 31 »

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes beendet.

Gesuch

der vereinigten Wirthe des Kantons Bern betreffend Herabsetzung der Patentgebühren.

Der Regierungsrath, die Staatswirtschaftskommission und die Bittschriftenkommission stellen den Antrag, es möge der Grosse Rath über das Gesuch zur Tagesordnung schreiten.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ausschuss der vereinigten Wirthe des Kantons Bern, Präsident Manz und Sekretär Schmid, hat Ende November im Namen derselben an den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes das Gesuch eingereicht, « der Grosse Rath möchte bei Anlass der Patenterneuerung die Regierung beauftragen, innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung das Minimum sämtlicher Patentgebühren in Anwendung zu bringen, also den Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz in billigerer Weise auszuführen als es bis dahin geschehen. » Das Gesuch wurde zu spät eingereicht, um noch Einfluss auf die Taxation der Wirthschaften haben zu können, welche für die Jahre 1884—1887 stattgefunden hat; denn Ende November muss die Taxation bereits vollendet und die Patente grösstentheils ausgefertigt sein, damit sie Anfangs Dezember an die Regierungsstatthalter versandt werden können. Abgesehen von diesem formellen Hinderniss hält der Regierungsrath dafür, dass die Form, in welcher die Petenten Abhülfe schaffen möchten, sehr unglücklich gewählt ist. Sie verlangen, dass überall das Minimum der Patentgebühr ausgesprochen werde. Man könnte also keine Rücksicht mehr nehmen auf die bessere oder ungünstigere Lage, auf den einträglichen oder weniger einträglichen Betrieb. Gerade im Sinne des Gesetzes suchte man überall den Grundsatz zu befolgen, dass je nach den Verkehrsverhältnissen einer Ortschaft, je nach der Wohlhabenheit einer Gegend, je nach dem starken Besuch der Wirthschaften dieselben in eine höhere oder niedrigere Klasse gesetzt wurden. Wir haben z. B. das Minimum von Fr. 300, welches das Wirtschaftsgesetz für die elfte Klasse von Wirthschaften mit Beherbergungsrecht und für die achte Klasse von Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht vorsieht, in grössern Ortschaften nicht angewendet, sondern

nur bei kleinern Ortschaften davon Gebrauch gemacht. Sobald mehr als zwei Wirthschaften in einer Ortschaft sind, haben wir gesagt: entweder ist das ein Zeichen, dass in der Ortschaft ein grosser Verkehr ist, und daher soll das Minimum nicht Anwendung finden, oder zwei Wirthschaften sind zu viel, und dann soll das Minimum erst recht nicht angewendet werden, damit sie sich nicht noch weiter vermehren. Ich will mit einigen Zahlen nachweisen, dass die Besteuerung der Wirthschaften nach dem Gesetze nicht hoch gegriffen ist, sondern sich in mässigen Schranken bewegt. Das Gesetz kennt Gebühren von Fr. 300 bis Fr. 2000. Nach der letzten Patenterneuerung hatten wir, ohne die Sommerwirthschaften, 2180 Wirthschaften. Davon befinden sich 495 in der untersten und 1095 in der zweituntersten Klasse, und nur 590 fallen auf höhere Klassen. Es wäre eine grosse Verletzung der Billigkeit und der Gerechtigkeit, wenn man dem Gesuche entsprechen und überall das Minimum anwenden würde. Die kleinen Wirthschaften, und die sind in grösserer Zahl, könnten sich mit Recht darüber beklagen.

Abgesehen davon mache ich darauf aufmerksam, dass das Missbehagen der Wirthe zwar begreiflich ist, allein sicher nicht seinen Hauptgrund in der Patentgebühr hat. Die Patentgebühr würde zu ertragen sein, wenn die Zeiten besser wären, und wenn namentlich die übermässige Konkurrenz, mit der man sich gegenseitig das Geschäft schlecht macht, verschwunden sein würde. Wir können uns nicht verhehlen, dass zum Theil gerade die grosse Ueberhandnahme von Wirthschaften, wie wir sie in den Jahren 1874 bis 1879 gehabt, daran schuld ist, dass viele nicht prosperiren. Und untersuchen wir, welche nicht prosperiren, so finden wir auch oft in den persönlichen Eigenschaften der Betreffenden eine genügende Erklärung. Wenn wir sehen, wie oft Personen diesen Beruf ergreifen, um vielleicht leichter und ungesorgter ihr Auskommen zu finden, während sie doch der Sache nicht gewachsen sind, so dürfen wir uns nicht verwundern, wenn die Herrlichkeit nur von kurzer Dauer ist. Die Regierung würdigt durchaus den ehrenwerthen Stand der Wirthe, allein sie glaubt, es sei nicht möglich, ihrem Gesuche innerhalb des Gesetzes zu entsprechen. Hoffen wir, dass es auf die eine oder andere Weise möglich sein werde, durch die Gesetzgebung der zu grossen Konkurrenz abzuhelpen. Das Gesetz hat einigermassen Abhülfe geschaffen, da seit seinem Inkrafttreten die Zahl der Wirthschaften sich um ungefähr 350 vermindert hat, was immerhin eine erhebliche Zahl ist.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage des Regierungsrathes an. Die Patentgebühr hat einen doppelten Zweck, einen fiskalischen und andererseits denjenigen, dem Uebermass der Wirthschaften entgegenzuwirken. Es wäre nicht angezeigt, einem Antrage beizustimmen, welcher mit diesem Bestreben im Widerspruch steht, und was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so steht es der Staatswirtschaftskommission, welche hauptsächlich die finanziellen Interessen des Staates im Auge zu halten hat, am allerwenigsten zu, diese Einnahme

schmälern zu helfen. Uebrigens kann da, wo wirklich die Wirthe sich über die Höhe der Patentgebühr beklagen können, diesem Umstande jeweilen bei der Erneuerung der Patente und vielleicht auch durch die Einkommensteuer Rechnung getragen werden. Wir haben soeben vernommen, dass die Direktion des Innern im grossen Ganzen das Gesetz nicht sehr strenge handhabt. Das Gesuch der Wirthe ist daher nicht gerechtfertigt, und ich trage Namens der Staatswirthschaftskommission auf Abweisung desselben an.

Willi. Ich bin das einzige Mitglied der Staatswirthschaftskommission, welches mit dieser Ansicht nicht ganz einverstanden ist. Ich begreife sehr wohl, dass es nicht thunlich ist, im gegenwärtigen Momente auf eine solche Reduktion der Patentgebühren einzutreten. Es würde dies ohne Revision des Gesetzes nicht möglich sein. Etwas aber lässt sich doch sagen. Die Patentgebühr muss zu Anfang des Jahres gezahlt werden, bevor das Geschäft eröffnet wird. Kurze Zeit nachher kommt ein anderer Beamter des Staates und verlangt wieder Geld, nämlich die Einkommensteuerkommission, und es wird der Wirth zum zweiten Male stark belastet. Ich finde, man sollte bei Festsetzung der Einkommensteuer etwas mehr Rücksicht auf das Wirthschaftsgewerbe nehmen, das bekanntlich in hohem Masse leidet. Diese Massregel kann ohne Veränderung der Gesetzgebung getroffen werden; denn es brauchte nur der Schatzungskommission ein Wink gegeben zu werden. Dass das Begehren der Wirthe gerechtfertigt ist, könnte ich auch aus der Broschüre des statistischen Büreaus über die Geltstage beweisen. Die Wirthe sind mit 8% bei den Geltstagen obenan. Einen bestimmten Antrag will ich nicht stellen.

Hofmann-Moll, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Nichts destoweniger haben wir wie Herr Willi finden müssen, dass eine Unbilligkeit vorhanden sei, welcher abgeholfen werden sollte. Es ist nicht recht, dass die Staatskasse gefüllt wird auf Rechnung einzelner Berufsarten. Mit weit mehr Recht könnte man auf andere Geschäfte greifen, welche das Publikum ausbeuten, wie gewisse Lyoner Kleiderwaarenhändler. Im gegenwärtigen Augenblicke aber kann auf das Gesuch der Wirthe nicht eingetreten werden, weil mit Rücksicht auf die Verfassungsrevision es nicht am Platze ist, das Gesetz abzuändern.

v. Büren. Nach Aufhebung der Normalzahl war man genöthigt, auf anderm Wege der Ueberhandnahme der Wirthschaften zu steuern. Man hat deshalb die Patentgebühren erheblich erhöht. Ich gebe aber zu, dass dies nicht ein glücklicher Nothbehelf war, und das Richtige wird sein, dass man wieder zu der frühern Normalzahl, die wir dreissig Jahre lang hatten, zurückkehrt. Man hat bei Berathung des Wirthschaftsgesetzes gesagt, die Normalzahl stehe nicht im Einklang mit der Bundesverfassung. Seither haben sich die Ansichten in dieser Frage abgeklärt, und es wird wohl nichts Anderes übrig bleiben,

als bei Gelegenheit der Revision der Bundesverfassung auf den Art. 31 zurückzukommen.

Ritschard, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei die Petition der Wirthe in dem Sinne an den Regierungsrath zu weisen, dass derselbe zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten habe:

1. ob und in welchem Masse die allgemeinen Klagen über die Ordnung des Wirthschaftswesens im Kanton Bern begründet seien;

2. ob und in welchem Masse die Klagen der Wirthe darüber gerechtfertigt seien.

Vorerst zwei persönliche Bemerkungen: Ich rede nicht im Auftrage von Jemandem, weder einer kleinern noch einer grössern Zahl von Wirthen, sondern einzig und allein in meinem eigenen Namen. Zweitens habe ich nicht gewusst, dass diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt werden wird, sonst wäre ich im Falle gewesen, auf diesen und jenen Punkt etwas näher einzutreten. Ich wende mich nun zuerst gegen die Aeusserung, man könne im gegenwärtigen Augenblicke auf die Revision des Wirthschaftsgesetzes nicht eintreten. Ich glaube vielmehr, es werde, namentlich wenn man dem Gedanken des Herrn v. Büren Rechnung tragen will, der unter Umständen der richtige sein mag, jetzt leichter sein als später, wo sich die Verhältnisse noch mehr verwickelt haben werden. Schon jetzt würde man Mühe haben, auf die Normalzahl zurückzukehren, und jedenfalls müsste man einen mildernden Uebergang machen. Wenn aber die Zeiten sich bessern und die 350 eingegangenen Wirthschaften wieder aufleben, ja noch weitere dazu kommen, so wird es unmöglich sein, dem Gedanken des Zurückkommens auf die Normalzahl gerecht zu werden.

Was meinen Antrag betrifft, so haben wir vorerst zu fragen, ob allgemeine Klagen über die Ordnung des Wirthschaftswesens in unserm Kanton existiren. Ich antworte ja, und weise hin auf die politischen, auf die wirtschaftlichen Programme, auf die Postulate gemeinnütziger Gesellschaften. Ueberall werden Sie die Behauptung finden, dass auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes das Wirthschaftswesen nicht im Sinne der Volkswohlfahrt geordnet sei. Ein Postulat geht namentlich dahin, es möchte die Normalzahl wieder eingeführt werden. Die Meinungen über diese Frage gehen auseinander, und ich will sie heute nicht näher erörtern. Nur das möchte ich bemerken, dass eine Rückkehr auf die Normalzahl nicht eine Revision der Bundesverfassung bedingt; denn es haben die Bundesbehörden anlässlich der Sanktion von Wirthschaftsgesetzen erklärt, dass es in die Kompetenz der Kantone falle, die Zahl der Wirthschaften zu beschränken. Die Bundesverfassung gibt den Kantonen das Recht, aus Polizeirücksichten gewisse Gewerbe einzuschränken. Wenn nun aber solche allgemeinen Klagen da sind, so soll man die ganze Situation untersuchen und sodann dasjenige thun, was man als das Beste und Richtige erachtet.

Es existiren aber noch spezielle Klagen, sowohl seitens der Wirthe als auch anderer Personen. Vorerst wird gesagt, die Patentgebühren seien zu hoch. Ich halte dafür, dass diese Klage unter Umständen begründet ist. Das Gesetz stellt zwar die Ausnahme

auf, dass da, wo eine Wirthschaft absolut nothwendig ist, die Patentgebühr erheblich ermässigt werden kann. Im Allgemeinen aber ist das Minimum von Fr. 300 zu hoch, namentlich im Vergleich zum Maximum. Es ist nicht ein richtiges Verhältniss, wenn eine Wirthschaft in einem abgelegenen Dorfe Fr. 300 und ein Hôtel wie der Bernerhof, wo vielleicht in einem Tage mehr konsumirt wird, als in jener Wirthschaft in einem Jahre, Fr. 2000 zahlt. Wird das Minimum der Gebühr tiefer gesetzt, so ist nicht gesagt, dass es überall angewendet werden soll, sondern die Wirthschaften, welche gute Geschäfte machen, sollen höher belastet werden. Die Gesichtspunkte, von welchen die Direktion des Innern bei Festsetzung der Patentgebühren ausgeht, könnten auch bei einem kleinern Minimum berücksichtigt werden. Ein weiterer Punkt ist der, dass die Abstufungen zu gross sind. Es ist etwas Abnormes in Steuersachen, dass man nur 100 Franken mehr oder weniger zahlen kann. Sonst untersucht man die Sache genau, wenn man nur um einige Franken die Steuern erhöhen will, beim Wirthschaftsgewerbe aber muss Einer gerade 300 oder 400 oder 500 Franken u. s. w. zahlen. An manchen Orten ist aber Fr. 300 zu wenig und Fr. 400 zu viel. Man sollte daher Abstufungen von Fr. 50 oder noch kleinere gestatten. Ferner erinnere ich daran, dass, wie bereits Herr Willi erwähnt hat, die Patentgebühr vorausbezahlt werden muss. Das ist ebenfalls etwas Abnormes. Wer ein Paar Schuhe bestellt, zahlt sie erst, wenn er sie erhält. Der Staat leistet sonst zuerst das, was der Bürger von ihm verlangt, und erst nachher ist die Steuer zu bezahlen. Der Wirth hingegen muss seine Patentgebühr zum Voraus entrichten während die Gegenleistungen des Staates erst nachher stattfinden. Allerdings muss bei den Wirthschaftsgebühren ein etwas anderes Verfahren eingeschlagen werden; denn wenn man das ganze Jahr kreditiren würde, so könnte der Wirth am Ende des Jahres vielleicht erklären, er könne nicht zahlen, und der Staat hätte das Nachsehen. Es ist daher zu begreifen, dass ein Vorausbezug der Gebühr stattfindet, allein ich glaube, es sollte derselbe sich nur auf ein Vierteljahr erstrecken. Man wird vielleicht einwenden, es gäbe den Amtschaffnern zu viel zu thun, wenn sie alle Vierteljahre die Patentgebühren einziehen müssten. Dieser Einwand ist nicht gerechtfertigt; denn man braucht bloss vor Ablauf des Jahres die Wirthe zu avertiren, dass sie auf der Amtschaffnerei ihre Gebühren zu zahlen haben. Auch die Auszahlung der Besoldungen findet ja alle Vierteljahre statt. Wird die ganze Gebühr zu Anfang des Jahres bezogen, so muss man auch den Geldzins rechnen. Der Wirth also, der Fr. 700 zum Voraus bezahlt, bezahlt nicht nur diese Summe, sondern auch noch den Zins davon. Ein weiterer Punkt, der Klagen verursacht, betrifft die Organisation der Taxation. Wenn ich diesen Punkt berühre, so soll meine Kritik in keiner Weise gegen den gegenwärtigen Inhaber der Direktion des Innern gerichtet sein, sondern es ist eine rein sachliche Kritik, die sich auf die Bestimmungen des Gesetzes bezieht. Es ist etwas Anormales, dass bei einer Steuer, welche dem Staate im Ganzen eine Million einträgt, die Taxation nicht einer grössern Behörde, sondern nur einer einzelnen Person zufällt. Allerdings sind die Klassen

im Gesetz normirt, und damit ist einem Theil der Willkür der Riegel gestossen, allein die Einreihung der Wirthschaften in die einzelnen Klassen findet nur durch eine Person statt. Allerdings werden die Gemeinderäthe und Regierungsstatthalter angefragt, allein erstere sind in dieser Angelegenheit nicht die richtige Behörde, und der Regierungsstatthalter ist eben auch nur eine einzelne Person. Gestützt auf diese etwas anfechtbaren Gutachten bestimmt die Direktion des Innern die Gebühr und sagt: du zahlst 600, du 800 Franken u. s. w. Bei den übrigen Steuern wird jeweilen mit der grössten Sorgfalt durch Kommissionen abgewogen, ob Einer ein paar Franken mehr oder weniger zahlen soll, und gegen die dahingehenden Entscheide kann der Rekurs ergriffen werden. Zwar wird auch im Wirthschaftsgesetz der Rekurs an den Regierungsrath als zulässig erklärt. Ein solcher Rekurs ist aber ein Pseudorekurs. Wie geht es bei der Behandlung desselben zu? Der Rekurs wird der betreffenden Direktion zur Antragstellung überwiesen, unter Umständen geht er noch an eine andere Direktion zum Mitrapport, und dann kommt das Geschäft vor den Regierungsrath. Hier ist der erstinstanzliche Richter tonangebende Person, und gestützt auf diese Tonangabe wird über den Rekurs entschieden. Wo in der ganzen Welt existirt ein solcher Instanzenzug? Ein solcher Rechtsgang kommt nirgends vor, und daher sollte eine Behörde zur Vornahme der Taxation geschaffen werden. Ich halte es nicht für richtig, dass zu viel in die Hände eines Einzelnen gelegt wird. Für die Vorarbeiten sollen allerdings keine Kollegien sein, sondern diese soll ein Einzelnor vornehmen, allein solche wichtige Verfügungen, wie die Taxation sämmtlicher Wirthe, kann eine einzelne Person mit dem besten Eigenshaften und mit dem besten Willen nicht richtig treffen. Es soll zwar eine Behörde auch nicht zu zahlreich sein; denn sonst wird das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen vermindert. Aber man kann auch in den entgegengesetzten Fehler verfallen, dass man eine Behörde zu klein macht oder sie nur aus einer einzigen Person bestehen lässt. Die einzelne Person wird allzusehr die Neigung haben, sich dem Einzelnen gegenüber als Einzelnor zu fühlen, und in dieser Stellung wird Jedermann gerne schwach.

Ein untergeordneter, aber doch in gewisser Beziehung wichtiger Punkt ist der, dass die Wirthe verpflichtet sind, das Amtsblatt zu halten. Früher hielten manche Wirthe etwa eine grössere oder vielleicht zwei kleinere Zeitungen, wofür sie Fr. 12—15 bezahlten. Nachdem man ihnen diese Ausgabe von Fr. 12 oktroiirt hat, abonniren sie keine andere Zeitung mehr. Dadurch wird aber eine Schädigung in der Belehrung des Volkes herbeigeführt. Bei einem Volke aber, das so häufig in den Fall kommt, das Referendum auszuüben, sollte in ausgiebiger Weise für Belehrung gesorgt werden. Wer hat übrigens ein Interesse daran, dass das Amtsblatt gelesen werde? Offenbar der Staat und die Gesellschaft, und es ist daher eine Ungerechtigkeit, dass der Wirth, der kein Interesse daran hat, es zahle. Wenn der Staat ein Interesse daran hat, dass das Amtsblatt in den Wirthschaften aufliege, so soll er es den Wirthen gratis verabfolgen.

Ein letzter Punkt betrifft die Verabfolgung von 10% der Patentgebühren an die Gemeinden. Dieser Vertheilungsmodus ist sehr ungerecht, und es ist bereits bei der Berathung des Gesetzes darauf hingewiesen worden. Wir sehen denn auch, wie in verkehrsreichen Ortschaften die Schulgüter rasch zunehmen, während sie an andern Orten fast auf der gleichen Höhe bleiben. Wenn 10% von Staatsgeldern unter die Bürger vertheilt werden, so soll die Vertheilung nach der Kopfbzahl stattfinden und nicht nach Gemeinden, sonst werden die Benachtheiligten sagen, es solle diese Gebühr ganz in die Staatskasse gelegt werden, wo Alle gleichmässig daran partizipiren. Die verkehrsreichen Ortschaften haben viele Wirthschaften, welche nicht durch die Ortschaft selbst, sondern durch den ganzen Bezirk alimentirt werden. Die Stadt Bern besitzt Wirthschaften, welche nur an Markttagen Gäste haben. Diese Wirthschaften werden zum grössten Theile von der Landbevölkerung besucht, und dennoch sackt die Stadt die 10% vollständig ein. Aehnlich verhält es sich mit den Städten Burgdorf, Thun u. s. w. Es wäre gut, wenn man eine Tabelle über die Zunahme der Schulgüter ausarbeiten würde. Es würde dieselbe zeigen, wie ungerecht dieser Vertheilungsmodus ist.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich sine ira et studio in dieser Sache machen wollte. Ich füge noch bei, dass für die Opportunität der Untersuchung, welche ich anrege, noch der Umstand spricht, dass gegenwärtig die Eidgenossenschaft eine Enquête in der Alkoholfrage angeordnet hat, wobei auch das Wirthschaftsgewerbe einbezogen werden wird. Diese Enquête wird bald zu Ende sein. Es wird nun gut sein, wenn die Regierung die Frage in unserm Kanton noch spezieller untersucht, damit man, wenn die Sache vor die Bundesversammlung kommt, bernischerseits wohlgerüstet dasteht. Ich empfehle Ihnen meine Anträge.

Präsident. Die Wirthe verlangen in ihrem Gesuche, dass überall das Minimum der Patentgebühr angewendet werde. Herr Ritschard dagegen verlangt eine allgemeine Untersuchung. Der Antrag des Herrn Ritschard ist also nicht identisch mit dem, was die Wirthe verlangen, und Herr Ritschard ist auch einverstanden, dass das Gesuch der Wirthe in der Form, wie es gestellt ist, abgewiesen werden müsse. Der Antrag des Herrn Ritschard muss daher laut Regle-

ment als *Anzug* betrachtet, darf aber als solcher nicht sogleich behandelt, sondern muss vorher 24 Stunden auf den Kanzleitisch gelegt werden. Ich bin deshalb der Meinung, es sollte das Gesuch der Wirthe einfach abgewiesen, der Anzug des Herrn Ritschard aber in der nächsten Session behandelt werden.

Ritschard, Fürsprecher. Ich bin damit einverstanden.

Liechti. Ich bin mit dem Antrage auf Abweisung einverstanden, ich muss aber offen sagen, dass die Gebühren in dem Gesetze zu hoch sind. Herr Ritschard hat bemerkt, die Direktion des Innern habe zu grosse Kompetenz. Ich bin theilweise damit einverstanden, doch mache ich darauf aufmerksam, dass, wenn man eine Kontrolle aufstellen will, man eine solche auch bei der Baudirektion und bei der Erziehungsdirektion einführen könnte.

Der Grosse Rath weist das Gesuch der Wirthe ab und beschliesst, den Antrag Ritschard als Anzug in der nächsten Session zu behandeln.

Die Berathung des Dekretsentwurfs über die Strasseneisenbahnen wird auf die nächste Session verschoben und die Genehmigung des Protokolles der heutigen Sitzung dem Bureau überlassen.

Hierauf schliesst der Herr Präsident die Sitzung und die Session
um 12¹/₂ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.



